

Ing. Franz Steiner, AE CIS ImmoZert

Allgemein beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

1220 Wien, Schiffmühlenstraße 99/3/26

3100 St. Pölten, Schießstattring 31/6

Tel.: 0664 / 43 55 469

office@steiner-sv.at

www.steiner-sv.at

Rechtsanwalt

Mag. Severin Perschl

Ringstraße 68

3500 Krems

Wien, 16.03.2026

23258-3822

GZ 9 S 26/21b LG Krems an der Donau

BEWERTUNGSGUTACHTEN

Berücksichtigung der Marktverhältnisse Stand 2026

LANDWIRTSCHAFTLICHE LIEGENSCHAFT mit HALLENGEBÄUDE



Zur Ermittlung des VERKEHRSWERTES der Liegenschaften

Grundbuch: 21071 Griesbach bei Dobersberg

Einlagezahl: 210 Grundstück Nr. 82

Bezirksgericht: Waidhofen an der Thaya

Adresse: 3822 Karlstein an der Thaya, Griesbach 16

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Angaben
Befund
Beschreibung der Liegenschaften
Gutachten und Bewertung
Sachwert Hallen (EZ 210 Grstk. 82)
Ertragswert Hallen (EZ 210 Grstk. 82)
Rechte und Lasten
Verkehrswerte
Zusammenfassung

Beilagen

Beilage 1 Grundbuchsauszug
Beilage 2 Pläne
Beilage 3 Fotodokumentation
Beilage 4 Bescheide und Schriftverkehr
Beilage 5 Gutachten Schlachthauseinrichtungen (Fahnrnisse)

Literatur:

- + Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG)
- + ÖNorm B 1802 Teil 1, Teil 2 und Teil 3
- + ÖNorm B 1800
- + Vergleichswertverfahren Liegenschaftsbewertungsakademie Graz
Kainz, 08/2004
- + Vergleichswertverfahren Donau-Universität Krems - LBA Graz
Hubner, 09/2010
- + Sachwertverfahren Liegenschaftsbewertungsakademie Graz
Kainz, 10/2004
- + Sachwertverfahren Donau-Universität Krems - LBA Graz
Steppan, 10/2010
- + Ertragswertverfahren Liegenschaftsbewertungsakademie Graz
Seiser, 11/2004
- + Ertragswertverfahren Donau-Universität Krems - LBA Graz
Roth, 09/2010
- + Liegenschaftsbewertung, 6. Auflage, Wien 2010
Heimo Kranewitter
- + Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Köln 2002
Kleiber - Simon - Weyers
- + Nutzungsdauerkatalog
Landesverband Steiermark und Kärnten, 3.Auflage 2006

ALLGEMEINE ANGABEN

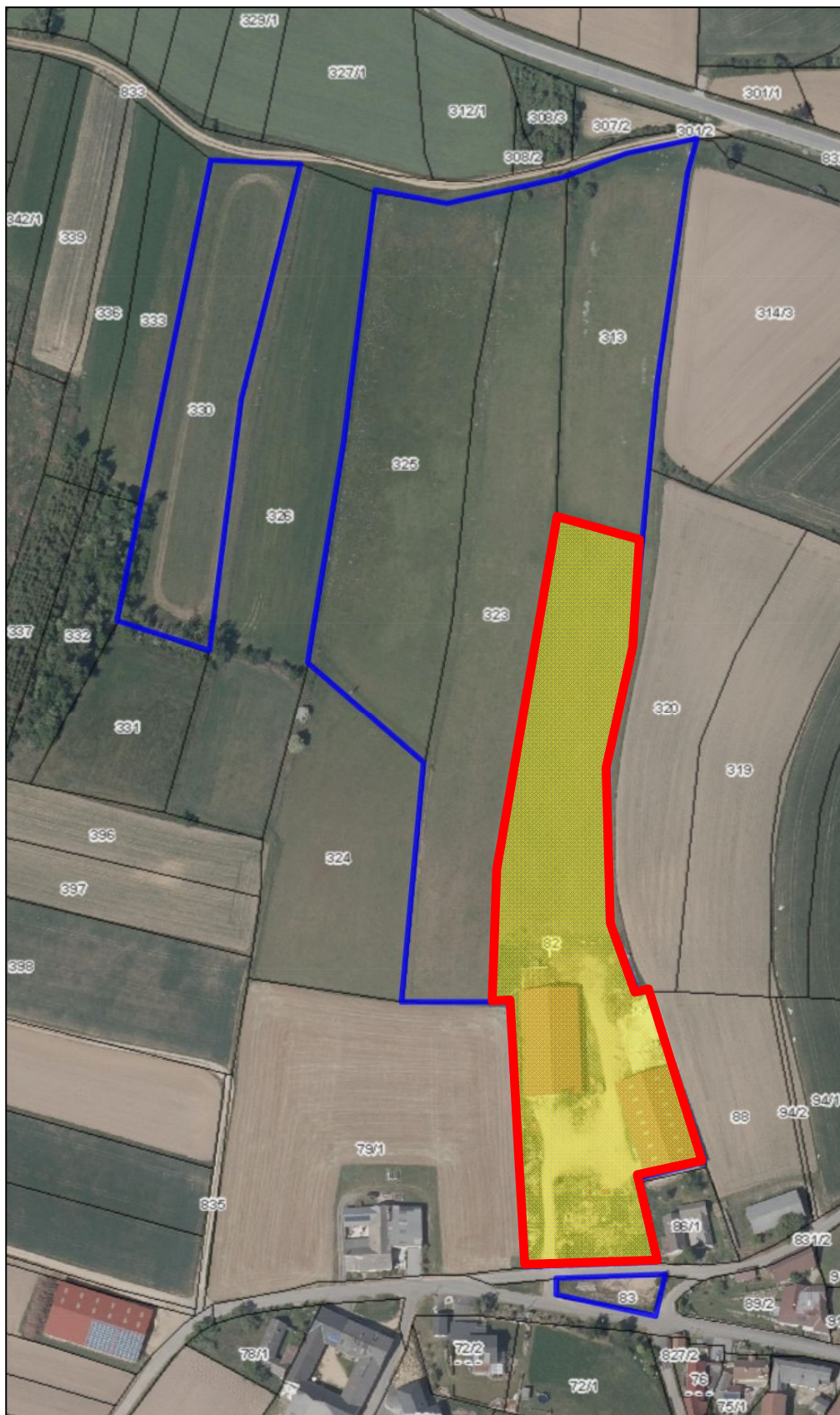
Liegenschaft	LANDWIRTSCHAFTLICHE LIEGENSCHAFT Grundbuch 21071 Griesbach bei Dobersberg EZ 210 Grundstück Nr. 82 BG Waidhofen an der Thaya 3822 Karlstein an der Thaya, Griesbach 16
Eigentümer	Ökkes TONAYDIN Anteil: 1/2 geb. 01.01.1982 und Michaela SAULICH-TONAYDIN Anteil: 1/2 geb. 30.08.1979
Auftraggeber	Rechtsanwalt Mag. Severin PERSCHL 3500 Krems, Ringstraße 68 als Masseverwalter im Konkursverfahren 9 S 26/21b des Landesgerichtes Krems an der Donau betreffend Feststellung der Verkehrswerte der oben angeführten Liegenschaften
Auftrag und Zweck der Bewertung	Feststellung der Verkehrswerte der oben angeführten Liegenschaften Bewertung erfolgt ohne Inventar <i>Auftragsgemäß erfolgt eine Adaptierung der Wertermittlung unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktverhältnisse am Immobilienmarkt mit Stand 2026.</i>
Qualitätsstichtag	11.05.2022
Bewertungsstichtag	16.03.2026
Befundaufnahme / Besichtigungstag	11.05.2022
in Anwesenheit von:	Herrn Ökkes TONAYDIN Herrn Ing. Franz STEINER, SV
Grundlagen und Unterlagen der Bewertung	
Grundbuchsauszug vom:	16.03.2026
Besichtigung vom:	11.05.2022
Erhebungen:	Marktgemeinde Karlstein - Bauamt am 11.05.2022 Abfrage Flächenwidmungsplan am 16.05.2022 Umweltbundesamt - Verdachtsflächenkataster am 16.05.2022 Erhebungen der Vergleichspreise Abfrage Marktgemeinde Karlstein - Bauamt am 10.04.2024

Unterlagen / Dokumente:

Vermessungsurkunde Teilungsplan, Dr. Döller vom 13.07.2010
Vermessungsurkunde Teilungsplan, Dr. Döller vom 04.07.2011
Einreichplan Neubau eines Schafstalles samt Nebenanlagen vom 19.12.2011
Einreichplan Zubau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden vom 07.11.2014
Baubeschreibung Zubau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden vom 17.11.2014
Gutachten Zubau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, Zahl: KR-D-2660/3-14 vom 16.01.2015
Niederschrift Zubau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, AZ: BAU-4/2015 vom 01.04.2015
Bescheid Baubehördliche Bewilligung Zubau von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden
(Futterlager, Melkanlage, Milchtankraum, Hochsilo), AZ: BAU-4/2015 vom 03.04.2015
Bescheid Anschluss an den Schmutzwasserkanal, AZ: KANN-15/2017 vom 09.01.2017
Meldung eines Bauvorhabens (Abbruch des Wohngebäudes) vom 15.09.2017
Bescheid Änderung von Grundstücksgrenzen, AZ: TEIL-11/2018 vom 25.10.2018
Schreiben Marktgemeinde Karlstein betreffend Erlöschung der Baubewilligung
Zubau von Betriebsgebäuden (AZ: BAU-4/2015) vom 29.10.2018
Plan Errichtung einer Einfriedungswand vom 24.11.2018
Niederschrift Begutachtung Errichtung einer Stützmauer, AZ: BAU-23/2018 vom 13.12.2018
Plan Errichtung eines Schafstalles inkl. Düngerstätte vom 13.12.2018
Bescheid Baubehördlich Bewilligung Errichtung einer Stützmauer, AZ: BAU-23/2018 vom 14.12.2018
Heizungstechnische Baubeschreibung WW-Zentralheizungsanlage
Fertigstellungsanzeige Austausch des Etagen-Heizkessels vom 19.12.2018
Einreichplan Zubau zum bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäude vom 09.04.2019
Baubeschreibung Zubau eines Betriebsgebäudes vom 13.04.2019
Bauanzeige Umbau Stall in einen Kühlraum vom 05.06.2019
Bescheid Änderung von Grundstücksgrenzen, AZ: TEIL-9/2019 vom 06.06.2019
Gutachten Einbau eines Schlacht- und Kühlraumes, Zahl: KR-D-2660/4-19 vom 01.07.2019
Mitteilung Genehmigung Umbau Stall in einen Kühlraum, AZ: BA-3/2019 vom 02.07.2019
Niederschrift Begutachtung Zubau zum Wirtschaftsgebäude und Auffangbehälter
AZ: BAU-11/2019 vom 03.06.2019
Bescheid Baubehördliche Bewilligung Zubau zum Wirtschaftsgebäude und Errichtung
eines Auffangbehälters, AZ: BAU-11/2019 vom 30.07.2019
Baubeginnsanzeige Zubau zum Wirtschaftsgebäude und Errichtung eines Auffangbehälters
für Schlacht- bzw. Reinigungsabwässer vom 14.08.2019
Bescheid Zulassung eines Schlachtbetriebes, KZ: LF1-VET-225/457-2019 vom 12.12.2019
Bescheid gewässerpolizeilicher Auftrag, KZ: WTW3-W-211/001 vom 04.02.2021
Bescheid Untersagung der Nutzung eines Bauwerkes zu einem anderen als dem
bewilligten oder angezeigten Verwendungszweck, AZ: BAU-4/2021 vom 18.03.2021
Bescheid gewässerpolizeilicher Auftrag, KZ: WTW3-W-211/001 vom 07.04.2021
Schreiben BH Waidhofen an der Thaya betreffend Dung- und Schafskadaverlagerungen
KZ: WTW3-U-215/001 vom 08.04.2021
Bescheid gewässerpolizeilicher Auftrag, KZ: WTW3-W-211/001 vom 26.04.2021
Schreiben BH Waidhofen an der Thaya betreffend Abfalllagerungen, KZ: WTW3-U-219/001 vom 26.04.2021
Bescheid Behandlungsauftrag gemäß § 73 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
KZ: WTW3-U-215/001 vom 11.05.2021
Schreiben Marktgemeinde Karlstein an der Thaya betreffend Nutzungsuntersagung Schlachträume
vom 25.05.2021
Bescheid Verfügung der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des der Rechtsordnung
entsprechenden Zustandes (Schließung es Schlacht- bzw. Fleischereibetriebes wegen
fehlender Betriebsanlagengenehmigung), KZ: WTW2-BA-1822/001 vom 31.05.2021
Bescheid Behandlungsauftrag gemäß § 73 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
KZ: WTW3-U-219/001 vom 31.05.2021
Schreiben BH Waidhofen an der Thaya betreffend Errichtung einer Flüssiggasanlage
KZ: WTW2-BO-219/001 vom 27.10.2021

Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya vom 11.05.2022

Kataster mit Luftbild



Beschreibung, Lage, Maße, Form und Nutzung

Die Liegenschaft besteht aus dem Grundstück mit der Nr. 82. Auf dem Grundstück mit der Nr. 82 befinden sich im südlichen Bereich zwei landwirtschaftliche Hallengebäude und ein Schlachthaus auf Grünlandwidmung.

Das Grundstück mit der Nr. 176 befindet sich rund 1,3km nordöstlich der Hofstelle sowie der Hallengebäude.

Das Grundstück weist eine unregelmäßige Grundstücksform auf, die **Ackerflächen** auf dem Grundstück Nr. 82 weist ein Gefälle in nördlicher Richtung auf.

Gebäudebeschreibung

Halle westlich

Das Hallengebäude wurde aufgrund der Baubewilligung aus dem Jahr 2010 als Schafstallgebäude errichtet, die Fertigstellungsanzeige erfolgte am 13.12.2018.

Südlich besteht ein Zubau einer Schlachthalle (baulich angebaut an das Schafstallgebäude)

Das Hallengebäude ist als einfache Stahlkonstruktion errichtet, die Außenwände sind mit Trapezblech verkleidet, das Dach ist als Satteldach ausgebildet. Die Halle ist über Schiebetore zugänglich. Die Halle ist unbeheizt.

Das Hallengebäude kann als landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude genutzt werden.

Schlachthaus - Zubau südlich der Halle west

Der Zubau ist in Massivbauweise südlich der Halle west errichtet, die Baubewilligung erfolgte mit Bescheid vom 30.07.2019 (Baubeginnsanzeige erfolgte, somit ist eine Fertigstellung bis 14.08.2024 erforderlich). Das Gebäude besteht aus einem Büroraum, Sanitärräumen, Schlachträumen und einem Kühlraum. Das Gebäude ist teilweise beheizt, die Belichtung erfolgt durch Kunststofffenster, der Zugang bzw. Zufahrt erfolgt durch eine Einfahrtstor an der Südseite des Gebäudes. Der Kühlraum ist mit Kühlpaneelen ausgekleidet, in den Schlachträumen und dem Kühlraum sind Deckenschienenkonstruktionen mit Aufhängvorrichtungen vorhanden. Die mobilen Ausstattungen (Fahrnisse) sind gemäß beiliegenden Gutachten vom Sachverständigen Ing. Michael Pinczolits vom 15.05.2022 beschrieben und bewertet (Beilage 5).

Für die Nutzung des Schlachthauses liegt derzeit keine Benützungsbewilligung vor.

Halle östlich

Das Gebäude wurde aufgrund der Baubewilligung vom 26.01.2012 (Neubau eines Schafstalles und einer Düngerlagerstätte) errichtet.

Das Hallengebäude ist als einfache Stahlkonstruktion errichtet, die Außenwände sind mit Trapezblech verkleidet, das Dach ist als Satteldach ausgebildet. Die Halle ist über Schiebetore zugänglich. Die Halle ist unbeheizt.

Die baubehördliche Bewilligung ist mangels fehlender Baubeginnsanzeige sowie fehlender Fertigstellungsanzeige abgelaufen, somit besteht kein behördlicher Konsens für den Bestand und die Nutzung des Hallengebäudes und der nordseitig gelegenen Düngerlagerstätte.

Im südlichen Bereich des Hallengebäudes kann ein Grundstücksgrenzüberbau auf die Nachbarliegenschaft EZ 25 Grundstück Nr. 86/1 (Hofstelle) nicht ausgeschlossen werden.

Bauwerksstatische und vermessungstechnische Überprüfungen sowie bautechnische und haustechnische Bauwerksüberprüfungen haben durch den Sachverständigen im Zuge der Befundaufnahme auftragsgemäß nicht stattgefunden (kein bautechnisches Gutachten), die Beschreibung der vorhandenen Bauausführungen erfolgte ausschließlich durch augenscheinliche Befundung des Gebäudebestandes (ohne Bauwerksöffnungen).

Topografie

Nutzfläche Halle westlich:	rund	760,00 m ²
Nutzfläche Zubau - Schlachthaus:	rund	150,00 m ²
Nutzfläche Halle östlich:	rund	760,00 m ²

Die Nutzflächen sind den vorliegenden Planunterlagen entnommen.

Eine vermessungstechnische Überprüfung auf Übereinstimmung des baulich vorhandenen Bestandes mit den zu Grunde liegenden Planunterlagen ist im Zuge der Befundaufnahme durch den Sachverständigen nicht erfolgt.

Baubehördliche Bewilligung

Die **westseitige Halle** wurde aufgrund der Baubewilligung, BAU-2831-2010 vom 18.11.2010 errichtet, die Fertigstellungsanzeige erfolgte am 13.12.2018 (Nutzung als landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude).

Der **Zubau - Schlachthaus** erfolgte aufgrund der Baubewilligung, BAU-11/2019 vom 30.07.2019. Die Fertigstellungsanzeige ist noch offen (Nutzung als landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude nach erfolgter Fertigstellungsanzeige vorgesehen).

Die **ostseitige Halle** wurde aufgrund der Baubewilligung, BAU-2876/2012 vom 26.01.2012 errichtet, mangels Baubeginnsanzeige sowie Fertigstellungsanzeige besteht kein behördlicher Konsens für den Bestand und die Nutzung des Hallengebäudes.

Gemäß Auskunft der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya - Bauamt am 10.04.2024 erfolgten keine Änderungen gegenüber der Einsichtnahme in den Bauakt im Jahr 2022.

Aufschließung

Die Liegenschaft (Grundstück Nr. 82 südseitig) ist an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen.

Energieausweis

Ein Energieausweis für die Gebäude liegt nicht vor.

Bestandrechte

Die Gebäude sind gemäß Auskunft des Eigentümers eigengenutzt, die Grünlandflächen werden von einem Landwirt aus der Umgebung bewirtschaftet (es liegt kein schriftlicher Pachtvertrag vor).

Kontaminierung

Gemäß Abfrage beim Umweltbundesamt vom 16.05.2022 scheinen die Grundstücke der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes nicht auf.

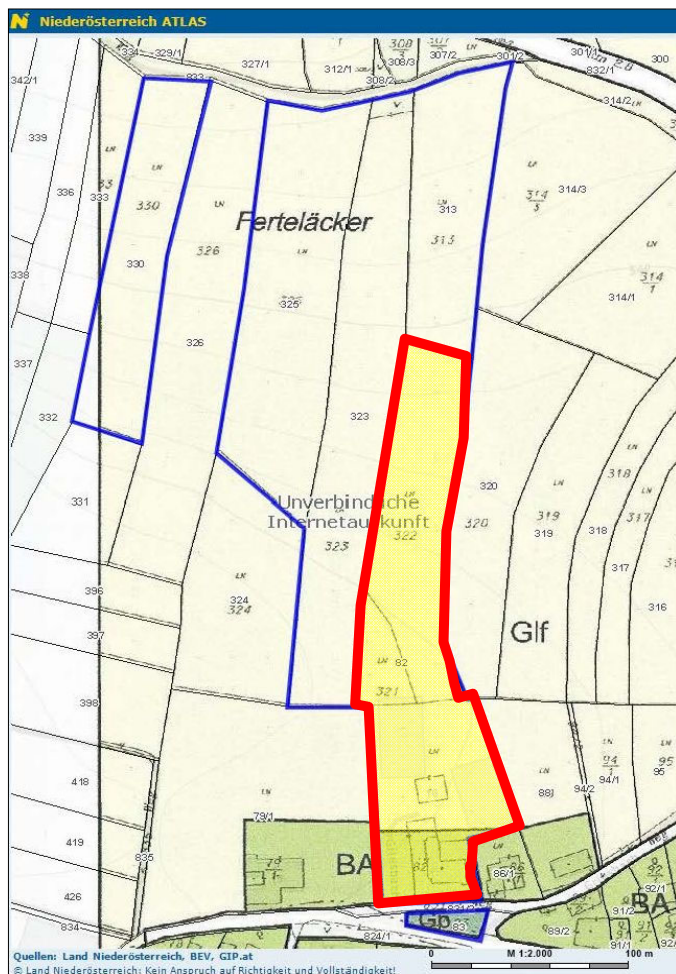
Größe der Liegenschaft EZ 210

Grundstücksfläche	Hofstelle - Bauland:	Gstk. 82 (Teilfläche)		1.737 m²
	Hofstelle - Grünland:	Gstk. 82 (Teilfläche)	rund	5.000 m²
	Ackergrundstücke:	Gstk. 82 (Teilfläche)		6.618 m²

Die angegebenen Flächen entsprechen dem derzeitigen Grundbuchsstand, eine vermessungstechnische Überprüfung auf Übereinstimmung in der Natur wurde nicht durchgeführt.

Flächenwidmung

Das Grundstück mit der **Nr. 82** liegt im **südlichen Bereich** (an der Ortsstraße) im **"Bauland Agrargebiet - BA"**, der Rest des Grundstückes liegt im **"Grünland Land- und Forstwirtschaft - Glf"**.



Möglicher Grenzüberbau

Im südseitigen Bereich des Grundstückes grenzt das Hallengebäude auf EZ 210 an das bestehende Grundstück Nr. 86/1 in EZ 25, ein Grenzüberbau durch die Halle auf das Grundstück Nr. 86/1 kann ohne vermessungstechnische Überprüfung nicht ausgeschlossen werden.



GUTACHTEN UND BEWERTUNG

Allgemeine Bewertungsgrundlagen

Das Ziel der vorzunehmenden Bewertung ist der Verkehrswert der gegenständlichen Liegenschaft. Dieser wird durch den Preis bestimmt, der im redlichen Geschäftsverkehr von jedermann, demnach unbeeinflusst von persönlichen und ungewöhnlichen Verhältnissen, nach Beschaffenheit, Lage und Verwertbarkeit des Bewertungsgegenstandes, bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Der gewöhnliche Geschäftsverkehr ist der Handel auf dem freien Markt, bei dem sich der Preis nach dem marktwirtschaftlichen Prinzip von Angebot und Nachfrage bestimmt.

Bewertungsmethode

Für die Berechnung des Verkehrswertes stehen

**das Vergleichswertverfahren
das Sachwertverfahren
und das Ertragswertverfahren**

zur Verfügung.

Bei jeder Bewertung ist zu prüfen, welches Verfahren zum Ziel führt.

Für die Bewertung der **landwirtschaftlichen Gebäude der EZ 210 inkl. anteilige Grundstücksfläche (erweiterte landwirtschaftliche Hofstelle)** werden das **Sachwertverfahren** und das **Ertragswertverfahren** angewendet.

Für die Bewertung der **unbebauten Grundstücke der EZ 210 (Grundstücke im Grünland)** wird das **Vergleichswertverfahren** als das für unbebaute Liegenschaften geeignete Wertermittlungsverfahren angewendet.

Aus dem Ergebnis dieser Wertermittlungsverfahren ist der **Verkehrswert** der Liegenschaften abzuleiten.

Der Sachwert

Setzt sich aus dem Bodenwert, dem Gebäudewert, dem Wert der Außenanlagen und dem Wert der vorhandenen Anschlüsse zusammen.

Der Bodenwert

Wird in der Regel nach dem Vergleichswertverfahren ermittelt.

Dieser wird aus valorisierten Kaufpreisen unbebauter Grundstücke ähnlicher Lage, Größe und Beschaffenheit und Ausnutzungsmöglichkeit abgeleitet, wobei abweichende Verhältnisse durch Zu- und Abschläge Berücksichtigung finden.

Der Wert bebauter Grundstücke vermindert sich um die Freimachungs- bzw. Demolierungskosten der darauf befindlichen Objekte.

Der Herstellungswert (Neubauwert)

Errechnet sich nach der verbauten Fläche bzw. dem umbauten Raum der Objekte, wofür als Ausgangswert der Neubauwert zum Stichtag der Gutachtenserstellung dient. Dieser Neubauwert ergibt, um den verlorenen Bauaufwand sowie die technische und wirtschaftliche Entwertung infolge des Baualters und der Kosten der notwendigen Instandsetzung vermindert, den Gebäudewert als Zeitwert.

Der Wert der baulichen Außenanlagen

Wird für abnutzbare Bauteile und Gegenstände wie der Gebäudewert ermittelt bzw. werden aus Vereinfachungsgründen meist nur Erfahrungswerte, den Zustand der Anlagen berücksichtigend, verwendet.

Der Wert der sonstigen Anlagen

Gärtnerische Anlagen werden nach Erfahrungssätzen bewertet, wobei die Vergütungssätze der Richtlinien der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden.

Der Wert der vorhandenen Anschlüsse

Richtet sich nach den zum Stichtag der Gutachtenserstellung geltenden Sätzen und Gebühren.

Der Ertragswert

Im Ertragswertverfahren ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrages zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer der Sache zu ermitteln (Ertragswert).

Hierbei ist von jenen Erträgen auszugehen, die aus der Bewirtschaftung der Sache nachhaltig erzielt werden können (Rohertrag).

Durch Abzug des tatsächlichen Aufwandes für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache (Bewirtschaftungsaufwand) und der Abschreibung vom Rohertrag errechnet sich der Reinertrag; die Abschreibung ist nur abzuziehen, soweit sie nicht bereits bei der Kapitalisierung berücksichtigt wird. Bei der Ermittlung des Reinertrages ist überdies auf das Mietausfallwagnis und auf allfällige Liquidationserlöse und Liquidationskosten bedacht zu nehmen.

Sind die tatsächlich erzielten Erträge in Ermangelung von Aufzeichnungen nicht erfassbar oder weichen sie von den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache erzielbaren Erträgen ab, so ist von jenen Erträgen, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der Sache nachhaltig hätten erzielt werden können, und dem bei einer solchen Bewirtschaftung entstehendem Aufwand auszugehen; dafür können insbesondere Erträge vergleichbarer Sachen oder allgemein anerkannte statistische Daten herangezogen werden.

Der Zinssatz zur Ermittlung des Ertragswertes richtet sich nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung.

Der Reinertrag ist um den Verzinsungsbetrag des Bodenwertes zu vermindern, um den Reinertrag der baulichen Anlagen zu ermitteln. Der Reinertrag der baulichen Anlagen wird zu einem angemessenen Zinssatz auf die Restnutzungsdauer kapitalisiert und ergibt damit den Ertragswert der baulichen Anlagen. Der Ertragswert der Liegenschaft ist die Summe aus dem Ertragswert der baulichen Anlagen und dem Bodenwert.

Der Vergleichswert

Im Vergleichswertverfahren ist der Wert der Sache durch Vergleich mit tatsächlich erzielten Kaufpreisen vergleichbarer Sachen zu ermitteln (Vergleichswert). Vergleichbare Sachen sind solche, die hinsichtlich der den Wert beeinflussenden Umstände weitgehend mit der zu bewertenden Sache übereinstimmen. Abweichende Eigenschaften der Sache und geänderte Marktverhältnisse sind nach Maßgabe ihres Einflusses auf den Wert durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Zum Vergleich sind Kaufpreise heranzuziehen, die im redlichen Geschäftsverkehr in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag in vergleichbaren Gebieten erzielt wurden. Soweit sie vor oder nach dem Stichtag vereinbart wurden, sind sie entsprechend den Preisschwankungen im redlichen Geschäftsverkehr des betreffenden Gebietes auf- oder abzuwerten.

Kaufpreise, von denen anzunehmen ist, dass sie durch ungewöhnliche Verhältnisse oder persönliche Umstände der Vertragsteile beeinflusst wurden, dürfen zum Vergleich nur herangezogen werden, wenn der Einfluss dieser Verhältnisse und Umstände wertmäßig erfasst werden kann und die Kaufpreise entsprechend berichtigt werden.

Hinweise zur Bewertung

- Die beschriebenen elektrischen, sanitären und sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen wurden nicht auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft, deren ordnungsgemäße Funktion wird bei der Bewertung vorausgesetzt. Weiters wird angenommen, dass diese Anlagen dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Die technischen Ausstattungen und Einrichtungen sind in dem Gutachten nur insofern berücksichtigt, als diese den unmittelbaren Bestandteilen des Gebäudes zuzuordnen sind.
- Nicht beauftragt ist - soweit überhaupt vorhanden - Zirkulationsleitungen einer zentralen Trinkwassererwärmung, die Wasserleitungen und Armaturen selbst, vorhandene Wasserspeicher und Durchlauferhitzer und dergleichen, somit alle Bereiche der Wasserversorgung, weiters Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sowie etwaige Lüftungsanlagen, Luftwäscher in Klimaanlageanlagen und Kühltürme des Bewertungsgegenstandes nach Legionellenkonzentration zu untersuchen. Es wird daher bei der Wertermittlung davon ausgegangen, dass keine nachweisbare oder geringe Legionellenkonzentration (i.S. des DVGW-Arbeitsblattes W551) in den oben beschriebenen Anlagen vorhanden ist somit die Maßzahl von 100KBE/100ml nicht überschritten wird.
- Soweit nichts anderes augenscheinlich feststellbar ist, wird angenommen, dass konsensgemäß gebaut wurde, daher keine Abweichungen der tatsächlichen Bauführung vom genehmigten Bauplan vorliegen und sämtliche behördliche Auflagen erfüllt wurden.
- Die Beschreibung der Baulichkeiten bezieht sich auf dominante Ausstattungsmerkmale. Einzelne Bauteile können hiervon abweichen.
- Der Bau- und Erhaltungszustand des Gebäudes wurde ausschließlich durch äußeren Augenschein anlässlich der Befundaufnahme festgestellt und klassifiziert. Detaillierte Untersuchungen des Bauzustandes wurden nicht durchgeführt. Zerstörende Untersuchungen werden nicht ausgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe aus Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben werden, auf vorgelegten Unterlagen oder Vermutungen beruhen.
- Die Bewertung allfälliger Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungskosten wird vom Sachverständigen entsprechend seiner Erfahrungen angesetzt und wird dabei von einer der Lage und jeweiligen Nutzung des Objektes marktkonformen Ausführung ausgegangen.
- Feststellungen hinsichtlich des Bauwerkes und des Bodens werden nur insoweit getroffen, als sie für die Wertermittlung von Bedeutung sind, und dies nur demonstrativ.
- Der Wertermittlung werden die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem bei der örtlichen Besichtigung, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.
- Der rechtlichen Bewertung werden nur die Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, ordnungsgemäßen und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, vor allem und überwiegend aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Informationen, erkennbar oder sonst bekannt geworden sind.
- Festgehalten wird, dass in die digitale Katastermappe (DKM) Einsicht genommen wurde und die darin dargestellten Grenzen nicht in der Natur überprüft wurden.
- Dieses Gutachten ist allein für den oben genannten Zweck erstellt worden. Seitens des Gutachters kann keine Haftung übernommen werden für den Fall, dass sich andere, sei es zum genannten oder zu einem anderen Zweck, darauf berufen.

Sachwert EZ 210 Grstk. 82 "Griesbach 16" mit Wirtschaftsgebäuden

Ermittlung des Bodenwertes

Die Bewertung erfolgt nach dem Vergleichswertverfahren im Sinn des § 4 LBG.

Das Vergleichswertverfahren ist zur Ermittlung des Wertes unbebauter Grundstücke das geeignete Verfahren.

Bewertung

Als Vergleichsdaten (für den Baulandanteil) wurden Preise von Verkaufsvorgängen von Liegenschaften in der näheren Umgebung aus den Jahren 2021 bis 2023 erhoben. Vergleichsdaten aus dem Jahr 2024 liegen keine vor.

Die zu bewertende Liegenschaft und die Vergleichsgrundstücke haben die Widmung Bauland.

Die Vergleichsgrundstücke sind in der Lage vergleichbar.

Bodenkontaminationen wurden vom gefertigten Sachverständigen nicht untersucht.

Bodenwert als Vergleichswert

Ermittlung Bodenwert

berechnen:	Gstk. 82 Baulandanteil:	1.737 m ² x 12 €/m ² =	20.844 €
	Gstk. 82 Grünland Hofstelle:	5.000 m ² x 3 €/m ² =	15.000 €
			35.844 €
	Gstk. 82 Ackerfläche:	6.618 m² x 2,2 €/m² =	14.560 €

Der Bodenwert der Liegenschaft entspricht somit dem ermittelten Vergleichswert.

Bodenwert

50.404 €

Ermittlung des Bauwertes

Normalherstellungskosten

Als Normalherstellungskosten für die Hallen werden die Richtpreise aus der Literatur (Kranewitter, Liegenschaftsbewertung) zugrunde gelegt.

Normalherstellungskosten:	pro m ² NGF
Hallengebäude:	€ 500,00
Zubau - Schlachthaus:	€ 800,00

Normalherstellungswert

Ermittlungsbasis - Nutzfläche

Nutzfläche Halle westlich:	760 m ² x 500 €/m ² =	380.000 €
Nutzfläche Zubau - Schlachthaus:	150 m ² x 800 €/m ² =	120.000 €
Nutzfläche Halle östlich:	760 m ² x 500 €/m ² =	380.000 €

Normalherstellungswert per 05/2022 **880.000 €**

Berücksichtigung von Teilabweichungen 0 €

Herstellungswert (Neubauwert) zum Stichtag **880.000 €**

Die gewöhnliche Nutzungsdauer ist bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden mit rund 35 Jahren anzusetzen.

Alterswertminderung

Baujahr	ca.	2012
Bewertungsjahr		2026
Gewöhnliche Nutzungsdauer		35
Bestandsdauer rechnerisch		14

Restnutzungsdauer **21**

relatives (fiktives) Alter 14 / 35 Jahre = 0,400

Alterswertminderung linear 0,400

Restwert 0,600

Zustandswertminderung
nach HEIDECK:

Zustandsnote	Wertminderung
1	0,00%
1,5	0,32%
2	2,49%
2,5	8,09%
3	18,17%
3,5	33,09%
4	52,49%
4,5	75,32%
5	100,00%

alters-/ nutzungsbedingt höhere Instandhaltungsarbeiten

vom Restwert = 0,199

Gesamte Wertminderung 0,599

Gesamter Restwert 0,401

59,9% Wertminderung von 880.000 € = -527.120 €

gekürzter Herstellungswert 352.880 €

Wertminderung wegen Mängel und Schäden bei Zustandswertminderung berücksichtigt

Gebäude-Sachwert 352.880 €

Wirtschaftliche Wertminderung

Abschlag für den konsenslosen Bestand des östlichen Hallengebäudes sowie die augenscheinliche Grenzüberbauung dieses Hallengebäudes im südlichen Gebäudeeck auf das Nachbargrundstück Nr. 86/1 in EZ 25 rund 30% = -105.864 €
(entspricht rund 70% des Gebäude-Sachwertes der Halle ost)

Abschlag für fehlende Fertigstellungsanzeige des Schlachthauses rund 15% = -52.932 €
(entspricht rund 110% des Gebäude-Sachwertes des Schlachthauses)

Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände 0 €

Gebäudewert Wirtschaftsgebäude (2 Hallen und Zubau Schlachthaus) 194.084 €

Wert der baulichen Außenanlagen

befestigte Flächen und Wege, Düngerlagerstätte 2% 3.882 €

Bauwert 197.966 €

Ermittlung des Wertes der sonstigen Anlagen

Für das vorhandene Grün werden + 0,25% des Gebäudewertes angesetzt. 495 €

Wert der sonstigen Anlagen 495 €

Ermittlung des Wertes des Zubehörs Das landwirtschaftliche Zubehör wird nicht bewertet.

Ermittlung des Sachwertes

Bodenwert 50.404 €

Bauwert 197.966 €

Wert der sonstigen Anlagen 495 €

Wert des Zubehörs

Kühlpaneele verklebt Zeitwert rund 5.000 €

Deckenschielen mit Aufhängesystem Zeitwert rund 5.000 € 10.000 €

Verkehrswert der Fahrnisse gem. Gutachten Ing. Michael Pinczolit vom 15.05.2022 24.850 €

(Liquidationswert der Fahrnisse gemäß Gutachten Ing. Michael Pinczolit vom 15.05.2022: € 15.040,-)

Sachwert EZ 210 Grstk.82 "Griesbach 16" mit Wirtschaftsgebäuden 283.715 €

Ertragswert EZ 210 Grstk. 82 "Griesbach 16" mit Wirtschaftsgebäuden

Als Bewertungsmethode wird das **Ertragswertverfahren im Sinne des § 5 LBG unter Anwendung des aktuellen Liegenschaftszinssatzes** angewendet.

Die Ermittlung des Ertragswertes erfolgt auf Grund der gewerblichen Nutzung als **Nettowert ohne Umsatzsteuer**.

Rechnerischer Mietansatz

Halle westlich:	760,00 m ²	x	2,00 €/m ²	=	1.520,00 €
Schlachthaus inkl. Zubehör:	150,00 m ²	x	3,75 €/m ²	=	562,50 €
Halle östliche:	760,00 m ²	x	2,00 €/m ²	=	1.520,00 €

Rohrertrag p.m.	3.602,50 €
Rohrertrag p.a.	43.230,00 €

$$\text{Ertragswert} = (\text{RE} - \text{BW} \times p) \times V + \text{BW}$$

Ermittlung des Reinertrages

Rohrertrag gesamt	43.230,00 €
-------------------	-------------

Instandhaltung und Instandsetzung

1,25% des Neubauwertes	880.000,00 € x 1,25%	=	-11.000,00 €
------------------------	----------------------	---	--------------

Verwaltungskosten

1,0% des Rohertrages	43.230,00 € x 1,0%	=	-432,30 €
----------------------	--------------------	---	-----------

Mietausfallwagnis

6,0% des Rohertrages	43.230,00 € x 6,0%	=	-2.593,80 €
----------------------	--------------------	---	-------------

Reinertrag gesamt p.a.	29.203,90 €
------------------------	-------------

Kapitalisierung

Für die Kapitalisierung wird ein Zinssatz von 4,5% verwendet. Dieser Zinssatz liegt in der Bandbreite der Empfehlung des Hauptverbandes der allgemein beeedeten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs für betrieblich genutzte Liegenschaften.

Der Liegenschaftszinssatz wird mit 4,50% angesetzt.

abzüglich Bodenwertverzinsung			
Bodenwert bebauter Grundstücksteil:	35.844 €		-1.612,98 €

Reinertrag der baulichen Anlagen	27.590,92 €
---	--------------------

Restnutzungsdauer 21 Jahre

Kapitalisierungsfaktor / Vervielfältiger	13,4047	ergibt	369.848 €
---	----------------	--------	-----------

Wertminderung wegen Mängel und Schäden beim Mietzins berücksichtigt

Wirtschaftliche Wertminderung

Abschlag für den konsenslosen Bestand des östlichen Hallengebäudes sowie die augenscheinliche Grenzüberbauung dieses Hallengebäudes im südlichen Gebäudeeck auf das Nachbargrundstück Nr. 86/1 in EZ 25 rund	-105.864 €
Abschlag für fehlende Fertigstellungsanzeige des Schlachthauses rund	-52.932 €

Berücksichtigung sonstiger wertbeeinflussender Umstände	0 €
--	-----

Ertragswert der baulichen Anlage	211.052 €
---	------------------

zuzüglich Bodenwertanteil der baulichen Anlage:	50.404 €
--	-----------------

Verkehrswert der Fahrnisse gem. Gutachten Ing. Michael Pinczolics vom 15.05.2022	24.850 €
---	-----------------

Ertragswert EZ 210 Grstk. 82 "Griesbach 16" mit Wirtschaftsgebäuden 286.306 €

Rechte und Lasten

EZ 210 Grundstück Nr. 82

Im Grundbuch der EZ 210 Grundstück Nr. 82 mit Abfragedatum 16.03.2026 sind folgende Rechte und Eintragungen im A2-Blatt:

```
***** A2 *****
 2 a 3189/2010 Kaufvertrag 2010-08-20 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 86/1
    aus EZ 25, Einbeziehung in Gst 82 (Plan GZ 1976/10, P 136/10)
 3 a 432/2011 Kaufvertrag 2010-09-20 Zuschreibung Gst 313 323 aus EZ 33
 4 a 3292/2011 Kaufvertrag 2011-05-12 Zuschreibung Gst 176 253 254 255 aus
    EZ 33
 6 a 707/2012 Bescheid 2012-02-01 Zuschreibung Gst 325 aus EZ 163
 8 a 1375/2012 Kaufvertrag 2012-02-02 Zuschreibung Gst 300 301/1 330 aus EZ
    21
 9 a 1484/1967 FAHRRECHT über Gst 326 für Gst 330
    b 1375/2012 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 21
12 a gelöscht
```

Die Eintragungen stellen bei der Wertermittlung der bewertungsgegenständlichen Liegenschaft weder wertbeeinflussende Rechte noch wertbeeinflussende Lasten dar bzw. sind bei der Ermittlung des Bodenwertes berücksichtigt.

Eintragungen im C-Blatt:

Die eingetragenen PFANDRECHTE stellen keine wertbeeinflussenden Lasten dar, sind jedoch im Zuge einer Veräußerung der Liegenschaft entsprechend zu berücksichtigen.

Rechte und Lasten EZ 210

0 €

Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft EZ 210 Grstk. 82

Sachwert Hallen		283.715 €
Ertragswert Hallen		286.306 €
<hr/>		
Mittelwert aus Sach- und Ertragswert		285.011 €
Marktanpassung / Berücksichtigung der Verhältnisse des redlichen Geschäftsverkehrs	0%	0 €
<hr/>		
Verkehrswert ohne Rechte und Lasten		285.011 €
Rechte und Lasten		0 €
<hr/>		
		285.011 €
Verkehrswert mit Rechte und Lasten	gerundet	285.000 €

Da bei der Ermittlung des Sachwertes und des Ertragswertes alle wertbeeinflussenden Faktoren berücksichtigt werden konnten, kann der errechnete Mittelwert mit dem Verkehrswert gleichgesetzt werden. Eine zusätzliche Marktanpassung ist nicht notwendig.

Der Verkehrswert der Fahrnisse gemäß Gutachten Ing. Michael Pinczoliths vom 15.05.2022 (siehe Beilage 5) in der Höhe € 24.850,- ist bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft EZ 210 berücksichtigt.

Der Liquidationswert der Fahrnisse beträgt gemäß Gutachten Ing. Michael Pinczoliths vom 15.05.2022 (siehe Beilage 5) € 15.040,-.

Verkehrswert der Liegenschaft EZ 210 Grstk. 82

**"Griesbach 16" mit Wirtschaftsgebäuden
mit Rechte und Lasten**

285.000 €

(in Worten Euro Zweihundertfünfundachtzigtausend)

Die Verkehrswerte verstehen sich als "geldlastenfreie" Werte der Liegenschaften bzw. Grundstücke.

Bauwerksstatische und vermessungstechnische Überprüfungen sowie bautechnische und haustechnische Bauwerksüberprüfungen haben durch den Sachverständigen im Zuge der Befundaufnahme auftragsgemäß nicht stattgefunden (kein bautechnisches Gutachten), die Beschreibung der vorhandenen Bauausführungen erfolgte ausschließlich durch augenscheinliche Befundung des Gebäudebestandes (ohne Bauwerksöffnungen).

Ing. Franz Steiner, AE CIS ImmoZert

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Das Gutachten umfasst 17 Seiten.

23258-3822

BEILAGENSAMMLUNG

ZUM BEWERTUNGSGUTACHTEN LANDWIRTSCHAFTLICHE LIEGENSCHAFT mit HALLENGBÄUDE

Zur Ermittlung des **VERKEHRSWERTES** der Liegenschaften

Grundbuch:	21071 Griesbach bei Dobersberg
Einlagezahl:	210 Grundstück Nr. 82
Bezirksgericht:	Waidhofen an der Thaya
Adresse:	3822 Karlstein an der Thaya, Griesbach 16

INHALTSVERZEICHNIS

Beilage 1	Grundbuchsauszug
Beilage 2	Pläne
Beilage 3	Fotodokumentation
Beilage 4	Bescheide und Schriftverkehr
Beilage 5	Gutachten Schlachthauseinrichtungen (Fahrnisse)

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 21071 Griesbach bei Dobersberg EINLAGEZAHL 210
BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

*** Eingeschränkter Auszug ***
*** A1-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr. ***
*** 82 der KG 21071 Griesbach bei Dobersberg ***

Letzte TZ 2757/2025

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
82	GST-Fläche	13355	
	Bauf.(10)	1737	
	Landw(10)	11618	Griesbach 16

UND WEITERE GRUNDSTÜCKE

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2 *****

- 2 a 3189/2010 Kaufvertrag 2010-08-20 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 86/1
aus EZ 25, Einbeziehung in Gst 82 (Plan GZ 1976/10, P 136/10)
- 3 a 432/2011 Kaufvertrag 2010-09-20 Zuschreibung Gst 313 323 aus EZ 33
- 4 a 3292/2011 Kaufvertrag 2011-05-12 Zuschreibung Gst 176 253 254 255 aus
EZ 33
- 6 a 707/2012 Bescheid 2012-02-01 Zuschreibung Gst 325 aus EZ 163
- 8 a 1375/2012 Kaufvertrag 2012-02-02 Zuschreibung Gst 300 301/1 330 aus EZ
21
- 9 a 1484/1967 FAHRRECHT über Gst 326 für Gst 330
b 1375/2012 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 21
- 12 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/2

Ökkes Tonaydin

GEB: 1981-01-01 ADR: Griesbach 16 3822

- a 2844/2010 Kaufvertrag 2010-02-02 Eigentumsrecht
- b 470/2016 Adressenänderung
- c 3247/2021 Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 2021-12-01 (9 S 26/21b -
LG Krems/Donau)
- d 2355/2025 Erteilung des Zuschlages an Legia GmbH, FN 482514f
hins Gst. 83 (7E 763/25x)
- e 2355/2025 Erteilung des Zuschlages an Mag. Patrick Schönherr, geb
1991-10-11 hins Gst. 176 (7E 763/25x)
- f 2355/2025 2757/2025 Erteilung des Zuschlages an Dietmar Müller, geb
1969-12-28 hins Gst. 313 323 325 330 (7E 763/25x)

2 ANTEIL: 1/2

Michaela Saulich-Tonaydin

GEB: 1979-08-30 ADR: Griesbach 16 3822

- a 2844/2010 Kaufvertrag 2010-02-02 Eigentumsrecht
- b 471/2016 Adressenänderung

- c 2355/2025 Erteilung des Zuschlages an Legia GmbH, FN 482514f
hins Gst. 83 (7E 763/25x)
- d 2355/2025 Erteilung des Zuschlages an Mag. Patrick Schönherr, geb
1991-10-11 hins Gst. 176 (7E 763/25x)
- e 2355/2025 2757/2025 Erteilung des Zuschlages an Dietmar Müller, geb
1969-12-28 hins Gst. 313 323 325 330 (7E 763/25x)

***** C *****

- 1 a 3638/2010 Pfandurkunde 2010-12-02
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 130.000,--
für Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG (FN 36924a)
- b 1901/2022 Hypothekarklage (59Cg 23/22i, LG Krems)
hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- c 2661/2022 IM RANG 3638/2010 Einleitung des
Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
EUR 497.207,01 samt
6,25 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
6 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
2,207 % Z. p.a. aus EUR 45.017,73 seit 2021-12-02
6,25 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
6,25 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
0,5 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
Kosten EUR 14.175,36 samt 4 % Z seit 2022-09-27, und EUR
2.942,92 (darin EUR 244,82 USt und EUR 1.474,--
Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank AG, FN036924a,
(7E 1216/22k) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- d 1160/2025 IM RANG 3638/2010 Einleitung des
Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
EUR 497.203,79,
2,207 % Z aus 45.017,73 ab 02.12.2021
6,25 % Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
9,00 Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
6,25 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
9,00 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
0,50 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
9,00 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
6,25 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
6,00 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
6,25 % Z aus EUR 61.962,25 20.05.2025
6,00 aus EUR 61.962,25 ab 20.05.2025
Kosten EUR 572,--, EUR 3.280,44 (darin EUR 280,24 USt und
EUR 1.599,-- Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank
AG (7E 763/25x) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNR. 2
- 2 a 987/2011 Pfandurkunde 2011-03-10
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 39.000,--
für Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG (FN 36924a)
- b 1901/2022 Hypothekarklage (59Cg 23/22i, LG Krems)
hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- c 2661/2022 IM RANG 987/2011 Einleitung des
Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
EUR 497.207,01 samt
6,25 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
6 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
2,207 % Z. p.a. aus EUR 45.017,73 seit 2021-12-02
6,25 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
6,25 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02

- 9 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
0,5 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
Kosten EUR 14.175,36 samt 4 % Z seit 2022-09-27, und EUR
2.942,92 (darin EUR 244,82 USt und EUR 1.474,--
Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank AG, FN036924a,
(7E 1216/22k) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- d 1160/2025 IM RANG 987/2011 Einleitung des
Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
EUR 497.203,79,
2,207 % Z aus 45.017,73 ab 02.12.2021
6,25 % Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
9,00 Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
6,25 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
9,00 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
0,50 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
9,00 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
6,25 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
6,00 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
6,25 % Z aus EUR 61.962,25 20.05.2025
6,00 aus EUR 61.962,25 ab 20.05.2025
Kosten EUR 572,--, EUR 3.280,44 (darin EUR 280,24 USt und
EUR 1.599,-- Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank
AG (7E 763/25x) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNR. 2
- 3 a 1005/2012 Pfandurkunde 2012-02-27
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 300.000,--
für Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG (FN 36924a)
- b 1901/2022 Hypothekarklage (59Cg 23/22i, LG Krems)
hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- c 2661/2022 IM RANG 1005/2012 Einleitung des
Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
EUR 497.207,01 samt
6,25 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
6 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
2,207 % Z. p.a. aus EUR 45.017,73 seit 2021-12-02
6,25 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
6,25 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
0,5 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
9 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
Kosten EUR 14.175,36 samt 4 % Z seit 2022-09-27, und EUR
2.942,92 (darin EUR 244,82 USt und EUR 1.474,--
Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank AG, FN036924a,
(7E 1216/22k) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- d 1160/2025 IM RANG 1005/2012 Einleitung des
Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
EUR 497.203,79,
2,207 % Z aus 45.017,73 ab 02.12.2021
6,25 % Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
9,00 Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
6,25 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
9,00 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
0,50 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
9,00 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
6,25 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
6,00 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
6,25 % Z aus EUR 61.962,25 20.05.2025
6,00 aus EUR 61.962,25 ab 20.05.2025

- Kosten EUR 572,--, EUR 3.280,44 (darin EUR 280,24 USt und EUR 1.599,-- Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank AG (7E 763/25x) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNR. 2
- 8 a 3143/2015 Pfandurkunde 2015-12-02
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 30.000,--
 für Waldviertler Sparkasse Bank AG (FN 36924a)
- b 3143/2015 Simultanhaftung mit EZ 25
- d 1901/2022 Hypothekarklage (59Cg 23/22i, LG Krems)
 hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- e 2661/2022 IM RANG 3143/2015 Einleitung des
 Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
 EUR 497.207,01 samt
 6,25 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
 6 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
 2,207 % Z. p.a. aus EUR 45.017,73 seit 2021-12-02
 6,25 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
 9 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
 6,25 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
 9 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
 0,5 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
 9 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
 Kosten EUR 14.175,36 samt 4 % Z seit 2022-09-27, und EUR
 2.942,92 (darin EUR 244,82 USt und EUR 1.474,--
 Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank AG, FN036924a,
 (7E 1216/22k) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- f 1160/2025 IM RANG 3143/2015 Einleitung des
 Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
 EUR 497.203,79,
 2,207 % Z aus 45.017,73 ab 02.12.2021
 6,25 % Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
 9,00 Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
 6,25 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
 9,00 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
 0,50 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
 9,00 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
 6,25 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
 6,00 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
 6,25 % Z aus EUR 61.962,25 20.05.2025
 6,00 aus EUR 61.962,25 ab 20.05.2025
 Kosten EUR 572,--, EUR 3.280,44 (darin EUR 280,24 USt und
 EUR 1.599,-- Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank
 AG (7E 763/25x) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNR. 2
- 12 a 3102/2016 Pfandurkunde 2016-11-28
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 20.000,--
 für Waldviertler Sparkasse Bank AG (FN 36924a)
- c 3102/2016 Simultan haftende Liegenschaften
 EZ 217 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 1
 EZ 210 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 12
 EZ 25 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 15
- d 1901/2022 Hypothekarklage (59Cg 23/22i, LG Krems)
 hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- e 2661/2022 IM RANG 3102/2016 Einleitung des
 Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
 EUR 497.207,01 samt
 6,25 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
 6 % Z p.a. aus EUR 61.965,47 seit 2021-12-02
 2,207 % Z. p.a. aus EUR 45.017,73 seit 2021-12-02
 6,25 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02
 9 % Z p.a. aus EUR 313.007,10 seit 2021-12-02

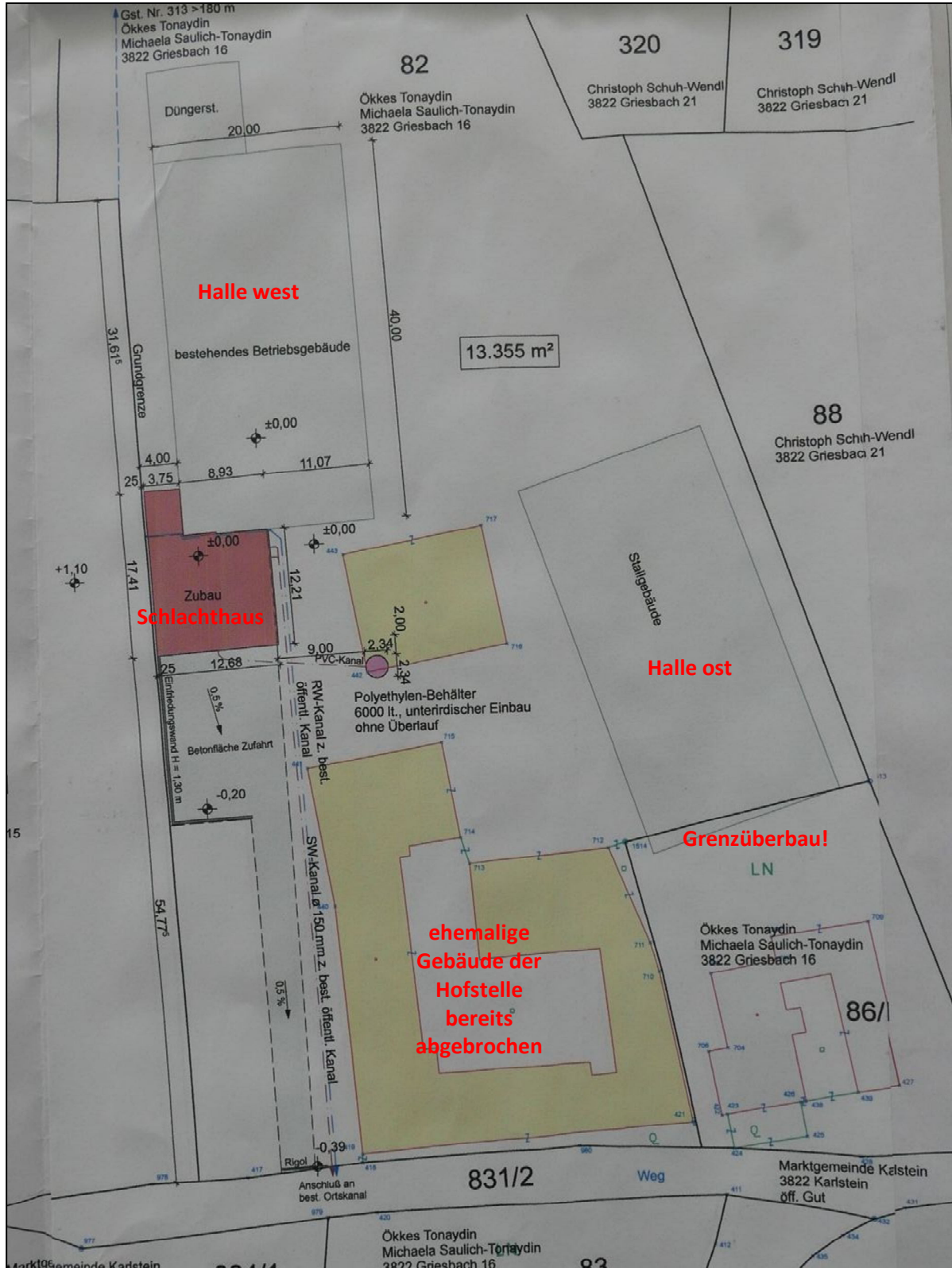
- 6,25 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
 9 % Z p.a. aus EUR 42.656,18 seit 2021-12-02
 0,5 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
 9 % Z p.a. aus EUR 34.560,53 seit 2021-12-02
 Kosten EUR 14.175,36 samt 4 % Z seit 2022-09-27, und EUR
 2.942,92 (darin EUR 244,82 USt und EUR 1.474,--
 Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank AG, FN036924a,
 (7E 1216/22k) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNr. 2
- f 1160/2025 IM RANG 3102/2016 Einleitung des
 Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr.
 EUR 497.203,79,
 2,207 % Z aus 45.017,73 ab 02.12.2021
 6,25 % Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
 9,00 Z aus 313.007,10 ab 02.12.2021
 6,25 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
 9,00 % Z aus EUR 42.656,18 ab 02.12.2021
 0,50 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
 9,00 % Z aus EUR 34.560,53 ab 02.12.2021
 6,25 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
 6,00 Z aus EUR 61.965,47 ab 30.08.2022 bis 19.05.2025
 6,25 % Z aus EUR 61.962,25 20.05.2025
 6,00 aus EUR 61.962,25 ab 20.05.2025
 Kosten EUR 572,--, EUR 3.280,44 (darin EUR 280,24 USt und
 EUR 1.599,-- Barauslagen) für Waldviertler Sparkasse Bank
 AG (7E 763/25x) hinsichtlich Eigentumsanteil B-LNR. 2
- 18 auf Anteil B-LNR 1
- a 2515/2019 gleichzeitig mit 2514/2019 Zahlungsbefehl
 2019-02-06
 PFANDRECHT vollstr. EUR 15.098,76
 darin enthaltene Nebenforderung EUR 85,--,
 12 % Z aus EUR 15.013,76 ab 2018-07-20, Kosten EUR 1.238,48
 samt 4 % Z seit 2019-02-06 und EUR 1.033,06 für
 Gansberger Franz, geb 1993-01-29 (7E 995/19f)
- b 2515/2019 Simultan haftende Liegenschaften EZ 25 210 217 221
 GB 21071 Griesbach bei Dobersberg
- c 1672/2023 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur
 Hereinbringung von vollstr. EUR 13.265,80, 12 % Z
 aus EUR 15.013,76 von 2020-04-05 bis 2020-04-16
 aus EUR 14.686,66 von 2020-04-17 bis 2020-05-18
 aus EUR 14.271,66 von 2020-05-19 bis 2020-06-15
 aus EUR 13.771,66 von 2020-06-16 bis 2020-08-17
 aus EUR 13.271,66 von 2020-08-18 bis 2020-09-13
 aus EUR 13.267,57 von 2020-09-14 bis 2021-01-18 und
 aus EUR 13.265,80 seit 2021-01-19 sowie zur Hereinbringung
 von vollstr. EUR 3.365,01 samt 8,58 % Z aus EUR 3.365,01
 von 2021-11-12 bis 2022-12-31 und 11,08 % Z aus EUR
 3.365,01 seit 2023-01-01 und der Kosten von EUR 303,02 samt
 4 % Z seit 2020-12-16, EUR 279,90, 44,95, 87,78 73,98 und
 EUR 806,32 (darin enthalten EUR 280,-- Barauslagen und EUR
 87,72 an UST), Rekurskosten EUR 1.279,92 (darin enthalten
 EUR 300,-- an Barauslagen und EUR 163,32 an UST) für
 Gansberger Franz, geb 1993-01-29 (7E 223/23g)
- 22 auf Anteil B-LNR 1
- a 565/2021 Urkunde 2020-12-16
 PFANDRECHT vollstr EUR 5.999,67
 8,58 % Z ab 11.07.2020, Kosten EUR 621,36 samt 4 % Zinsen
 seit 16.12.2020, Kosten EUR 625,34 für Franz Gansberger
 geb 1993-01-29 (7E 127/21m)
- b 565/2021 Simultan haftende Liegenschaften EZ 25 210 217 221

- KG 21071 Griesbach bei Dobersberg
- c 1672/2023 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr. EUR 13.265,80, 12 % Z aus EUR 15.013,76 von 2020-04-05 bis 2020-04-16 aus EUR 14.686,66 von 2020-04-17 bis 2020-05-18 aus EUR 14.271,66 von 2020-05-19 bis 2020-06-15 aus EUR 13.771,66 von 2020-06-16 bis 2020-08-17 aus EUR 13.271,66 von 2020-08-18 bis 2020-09-13 aus EUR 13.267,57 von 2020-09-14 bis 2021-01-18 und aus EUR 13.265,80 seit 2021-01-19 sowie zur Hereinbringung von vollstr. EUR 3.365,01 samt 8,58 % Z aus EUR 3.365,01 von 2021-11-12 bis 2022-12-31 und 11,08 % Z aus EUR 3.365,01 seit 2023-01-01 und der Kosten von EUR 303,02 samt 4 % Z seit 2020-12-16, EUR 279,90, 44,95, 87,78 73,98 und EUR 806,32 (darin enthalten EUR 280,-- Barauslagen und EUR 87,72 an UST), Rekurskosten EUR 1.279,92 (darin enthalten EUR 300,-- an Barauslagen und EUR 163,32 an UST) für Gansberger Franz, geb 1993-01-29 (7E 223/23g)
- 25 auf Anteil B-LNR 1
- a 2406/2021 Darlehensvertrag 2021-07-26
PFANDRECHT EUR 300.000,--
4 % Z, NGS EUR 150.000,--
für Aytac Handels GmbH
- b 2406/2021 Vollstreckbarkeit gem § 3 NotO
- c 2406/2021 Simultan haftende Liegenschaften
EZ 25 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 28
EZ 210 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 25
EZ 217 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 13
EZ 221 KG 21071 Griesbach bei Dobersberg C-LNR 12
- 26 auf Anteil B-LNR 1
- a 2708/2022 Einleitung des Versteigerungsverfahrens gem § 119 IO (7E 1433/22x, 9 S 26/21b LG Krems)
- 27 auf Anteil B-LNR 2
- a 2733/2022 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr. EUR 10.856,27, Kosten EUR 339,-- für Rep.Österreich,vertr.d.d. Finanzprok. diese vertr.d.d. FA Österreich, DS 23 23 222/8171 (7E 1435/22s)
- 28 auf Anteil B-LNR 2
- a 2734/2022 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von vollstr. EUR 13.374,38, Kosten EUR 339,-- für Rep.Österreich,vertr.d.d. Finanzprok. diese vertr.d.d. FA Österreich, DS 23 23 216/1000 (7E 1434/22v)
- 29 auf Anteil B-LNR 1
- a 360/2023 Zuückweisung des Antrages auf Bewilligung der Zwangsversteigerung zur Hereinbringung von vollstr. EUR 13.265,80 und vollstr. EUR 3.365,01, Kosten EUR 279,90; 87,78; 44,95; 73,98 und EUR 806,32 für Franz Gansberger (7E 223/23g)
- 30 auf Anteil B-LNR 1
- a 1451/2025 Einleitung des Versteigerungsverfahrens gem § 119 IO (7 E 885/25p verbunden mit 7 E 763/25x 9 S 26/21b - LG Krems/Donau)

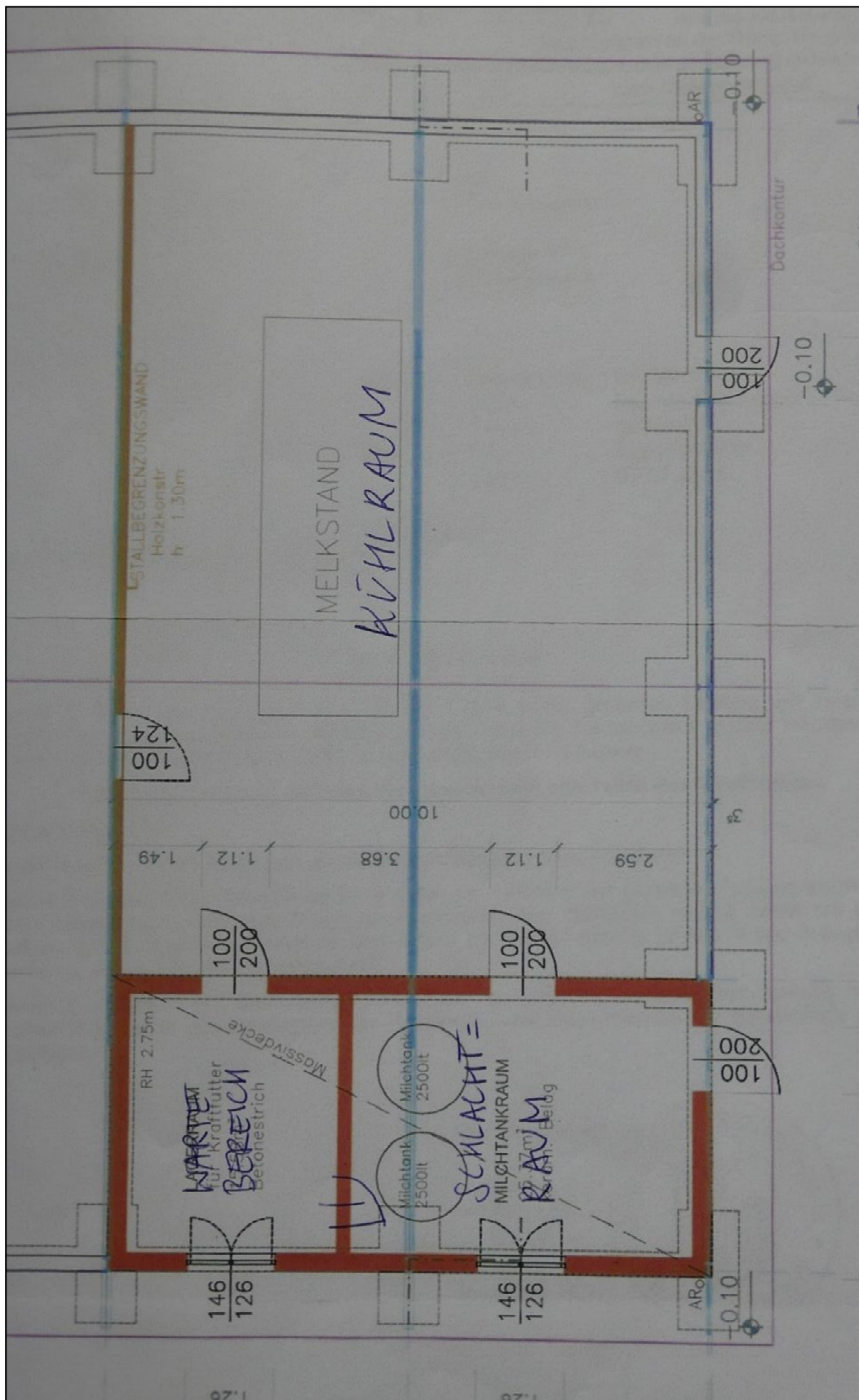
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

EZ 210

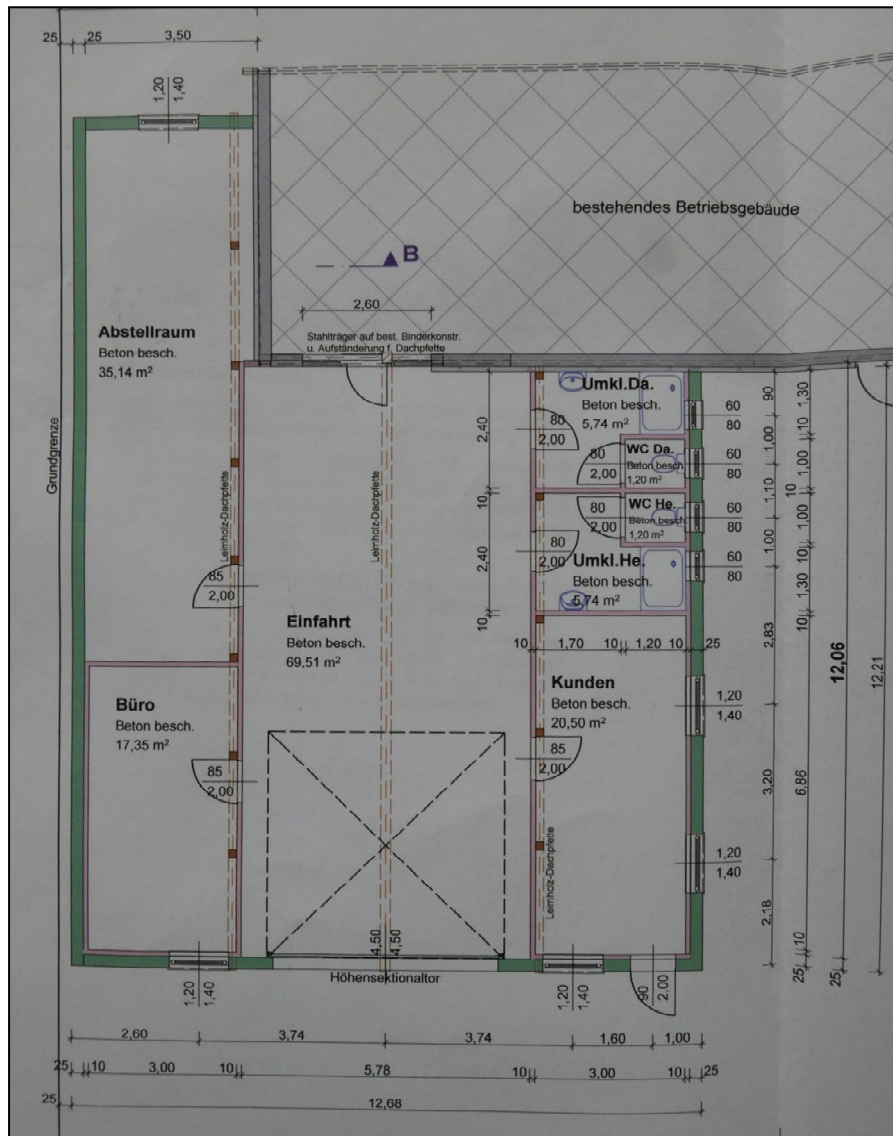
Lageplan



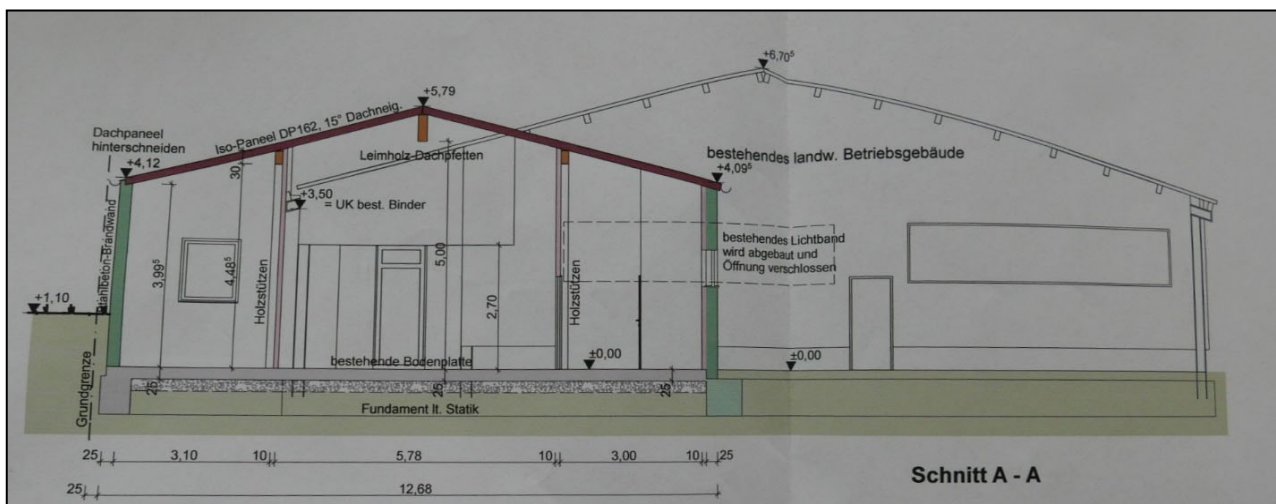
Grundriss Halle west und Schlachthaus (Raumaufteilung geändert)



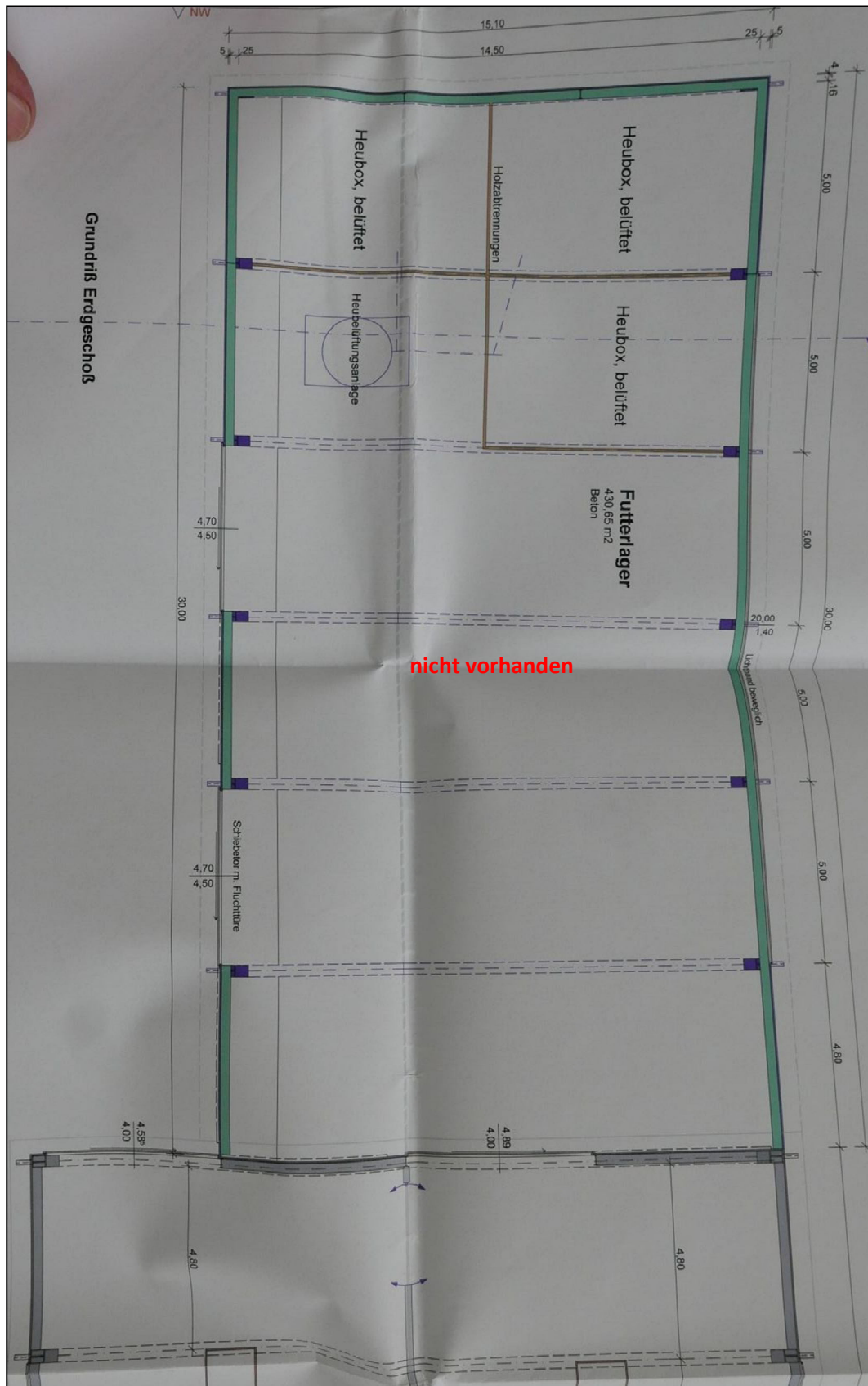
Grundriss Zubau - Schlachthaus



Schnitt Zubau Halle west



Grundriss Halle ost - nordseitig - nicht ausgeführt



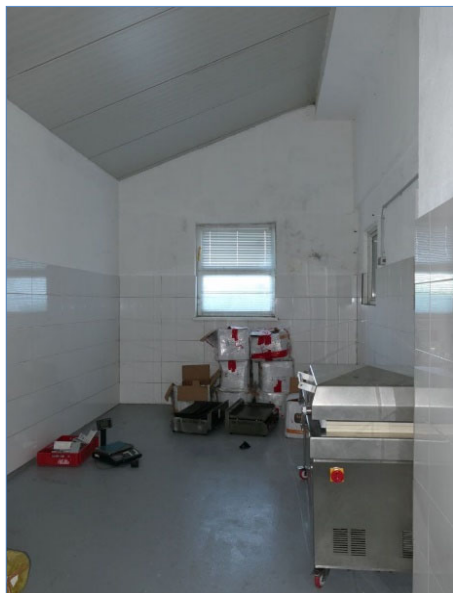
FOTODOKUMENTATION

EZ 210 HALLEN

Aufnahme am 11.05.2022



Halle west mit Schlachthaus - südseitig



Halle west - nordseitig
mit Düngerstätte



Schlachthaus





Schlachthaus



Halle ost



An
Mag. Severin Perschl
Rechtsanwalt

Ringstraße 68
3500 Krems

Betrifft: Insolvenz Ökkes Tonaydin

Sehr geehrter Hr. Mag. Perschl,

Gem. Ihrer Anfrage von heute übermittle ich Ihnen als Anhang folgende baubehördliche Bescheide zu offenen Verfahren:

- Bescheid BAU-4/2021 vom 18.03.2021: Untersagung der Nutzung des Schlachtraumes, Wartebereichs und Kühlraumes für nicht landwirtschaftliche Zwecke.
- Bescheid BAU-2276/2012 vom 26.01.2012: Baubewilligung für den Neubau eines Schafstalles und einer Düngerlagerstätte. Diese Bewilligung ist aufgrund fehlender Baubeginnsanzeige bzw. Fertigstellungsanzeige abgelaufen. Das bestehende Gebäude ist somit nicht bewilligt.
- Bescheid BAU-23/2018 vom 14.12.2018: Baubewilligung für die Errichtung einer Stützmauer. Diese Bewilligung ist aufgrund fehlender Baubeginnsanzeige bzw. Fertigstellungsanzeige abgelaufen. Das bestehende Bauwerk ist somit nicht bewilligt.
- Bescheid BAU-11/2019 vom 30.07.2019: Baubewilligung für den Zubau zum bestehenden Wirtschaftsgebäude und Errichtung eines Auffangbehälters für Schlacht- bzw. Reinigungswässer. Hier wurde der Baubeginn ordnungsgemäß mit 14.08.2019 angezeigt. Die Fertigstellung kann somit bis 14.08.2024 erfolgen. Bis zum Einlangen der vollständigen Fertigstellungsunterlagen besteht jedoch keine Benützungsbewilligung.

mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister

Ing. Markus Teubel





Marktgemeinde
KARLSTEIN
an der Thaya



Verw. Bez. Waidhofen an der Thaya
3822 Karlstein an der Thaya, Hauptstraße 12
Tel. 02844/279, Fax 02844/279-20, e-mail gemeinde@karlstein-thaya.at
www.karlstein-thaya.at DVR:0551180

Herr
Ökkes Tonaydin

Griesbach 17/1
3822 Griesbach

Frau
Michaela Saulich-Tonaydin

Griesbach 17/1
3822 Griesbach

Aktenzeichen: BAU-11/2019
Bearb.: Ing. Markus Teubel
Telefon: 02844/279
Fax: 02844/279-20
Datum: 30.07.2019

Betreff: Baubehördliche Bewilligung

B E S C H E I D

S P R U C H

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 29.04.2019, gemäß § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für den Zubau zum bestehenden Wirtschaftsgebäude und die Errichtung eines Auffangbehälters für Schlacht- bzw. Reinigungsabwässer in 3822 Griesbach, Griesbach 16, auf dem Grundstück Nr. 82, KG Griesbach bei Dobersberg, EZ 210, Grundbuch Griesbach bei Dobersberg.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung – Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung sind genauestens einzuhalten.

Das bautechnische Gutachten der am 03.06.2019 durchgeführten Begutachtung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Bauwerkes und dessen Benützung wird ausschließlich für den Zweck der landwirtschaftlichen Urproduktion laut Urprodukteverordnung bewilligt.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerkes und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs. 2 oder 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung vorgelegt werden.

Folgende Unterlagen sind gemeinsam mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen:

- Bauführerbescheinigung
- Elektrotechnisches Sicherheitsprotokoll
- Dichtheitsattest für den Sammelbehälter der Schlacht- und Reinigungswässer inkl. Zuleitung
- Lageplan 2-fach

II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2 und § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2019, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von € 536,41 vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Punktes des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 29.04.2019 wurden am 01.07.2019 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 21 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, nach vorheriger Überprüfung des Ansuchens gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, die Parteien und Nachbarn (§ 6 Abs. 1 und 3) nachweislich vom geplanten Vorhaben nach § 14 informiert und darauf hingewiesen, dass bei der Baubehörde in die Antragsbeilagen und in allfällige Gutachten Einsicht genommen werden darf. Gleichzeitig wurden die Parteien und Nachbarn – unter ausdrücklichem Hinweis auf den Verlust ihrer allfälligen Parteistellung – aufgefordert, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen ab der Zustellung der Verständigung bei der Baubehörde einzubringen.

Eine mündliche Verhandlung im Sinn der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 ist lt. § 21 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung ist nicht vorgesehen.

Nach Überprüfung Ihres Ansuchens vom 29.04.2019 gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung steht dem Bauvorhaben keiner der Punkte aus § 20 Abs. 1 entgegen.

Deshalb konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 1 der Gemeinde- Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2019 festgesetzt, wobei folgende Tarifposten zur Anwendung gelangten:

TP 29 für die baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche € 0,50, mindestens jedoch € 98,50

TP 30 für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für Veränderungen der Höhenlage des Geländes, für die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus und die Erhöhung des Bezugsniveaus, für die Aufstellung von Windkraftanlagen, den Abbruch von Bauwerken sowie die Aufstellung für Maschinen und Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken € 64,50

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen.
Bundesgebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe gemäß TP 29 für eine Fläche von 173,95 m ²	€	98,50
Verwaltungsabgabe gemäß TP 30	€	64,50
Barauslagen Sachverständigengebühr GBA	€	124,47
Barauslagen Sachverständigengebühr GBA	€	248,94
Summe Verfahrenskosten	€	536,41

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya (p.A. Hauptstraße 12, 3822 Karlstein an der Thaya, e-mail: gemeinde@karlstein-thaya.at) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister:



Siegfried Walch



HINWEIS:

Es wurden Bundesgebühren in der Höhe von € 107,90 vorgeschrieben.

Beilagen:

Gutachten des bautechnischen Sachverständigen vom 03.06.2019
 Baubeschreibung
 Einreichplan
 Einreichunterlagen Auffangbehälter für Schlacht- und Reinigungsabwässer

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer: Michaela Saulich-Tonaydin, Griesbach 17/1, 3822 Griesbach
 Bauwerber/Eigentümer: Ökkes Tonaydin, Griesbach 17/1, 3822 Griesbach



Marktgemeinde
KARLSTEIN
an der Thaya



Verw. Bez. Waidhofen an der Thaya
3822 Karlstein an der Thaya, Hauptstraße 12
Tel. 02844/279, Fax 02844/279-20, e-mail gemeinde@karlstein-thaya.at
www.karlstein-thaya.at DVR:0551180

Herr
Ökkes Tonaydin

Griesbach 16
3822 Karlstein

Aktenzeichen: BAU-23/2018
Bearb.: Ing. Markus Teubel
Telefon: 02844/279
Fax: 02844/279-20
Datum: 14.12.2018

Betreff: Baubehördliche Bewilligung

B E S C H E I D
S P R U C H



I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 10.12.2018, gemäß § 14 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für die Errichtung einer Stützmauer in 3822 Griesbach, Griesbach 16, auf dem Grundstück Nr. 82, KG Griesbach bei Dobersberg, EZ 210, Grundbuch Griesbach bei Dobersberg.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung – Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung sind genauestens einzuhalten.

Das bautechnische Gutachten der am 13.12.2018 durchgeführten Begutachtung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 30 Abs. 2 oder 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung vorgelegt werden.

Marktgemeinde Karlstein/Th.

Geb. Verz. Nr.196.....

am17.07.2019.....entrichtet.

Bundesgebühr €...37,70...

Verwaltungsabgabe €...125,74...

Handwritten signature



II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl. 3860/2 und § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2 in den derzeit geltenden Fassungen in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2018, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von **€ 125,74** vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Punktes des Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Nach Überprüfung Ihres Ansuchens vom 10.12.2018 gemäß § 20 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung steht dem Bauvorhaben keiner der Punkte aus § 20 Abs 1 entgegen.

Deshalb konnte unter Vorschreibung der Auflagen und Bedingungen, welche zur Wahrung der von der Baubehörde zu vertretenden Interessen erforderlich sind, die Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2018 festgesetzt, wobei folgende Tarifpost zur Anwendung gelangte:

TP 30 für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung von Bauwerken, für Veränderungen der Höhenlage des Geländes, für die Aufstellung von Windrädern sowie für den Abbruch von Bauwerken € 62,00

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen.

Bundesgebühren gemäß § 14 Gebührengesetz 1957.

Berechnung der Verfahrenskosten

Verwaltungsabgabe gemäß TP 30	€	63,50
Barauslagen Sachverständigengebühr GBA	€	62,24
Summe Verfahrenskosten	€	125,74

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya (p.A. Hauptstraße 12, 3822 Karlstein an der Thaya, e-mail: gemeinde@karlstein-thaya.at) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister



Siegfried Walch



HINWEIS:

Es wurden Bundesgebühren in der Höhe von € 37,70 vorgeschrieben.

Beilagen:

Gutachten des bautechnisch Sachverständigen
Einreichplan
Baubeschreibung

Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer: Michaela Saulich-Tonaydin, Griesbach 16, 3822 Karlstein
Bauwerber/Eigentümer: Ökkes Tonaydin, Griesbach 16, 3822 Karlstein

Karte eingebunden



Marktgemeinde Karlstein
Wilhelm Matzinger-Straße
3822 Karlstein/Thaya
Bezirk Waidhofen an der Thaya
Land Niederösterreich

Tel. 02844/279, Fax 02844/500, e-mail: [gemeinde](mailto:gemeinde@karlstein-thaya.at)

Marktgemeinde Karlstein/Th.
Geb. Verz. Nr. 861.....
am 24.8.2012.....entrichtet.
Bundesgebühr € 63,70.....
Verwaltungsabgabe €.....



Beschied samt Unterlagen übernommen
am 26.01.2012.

auf die Einbringung von Rechtsmitteln wird
Rückmeldung.

Herr
Ökkes Tonaydin
Griesbach 16
3822 Karlstein/Thaya

Aktenzeichen: BAU-2876/2012
Bearb.: Sandra Haber
Datum: 26.01.2012

Betrifft: baubehördliche Bewilligung

2876
2012

BESCHIED SPRUCH

I.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen auf Grund Ihres Ansuchens vom 03.01.2012, gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung die

baubehördliche Bewilligung

für den Neubau eines Schafstalles und einer Düngerlagerstätte in 3822 Griesbach, Griesbach 16, auf dem Grundstück Nr. 82, KG Griesbach bei Dobersberg, EZ 210, Grundbuch Griesbach bei Dobersberg.

Die Niederschrift der Begutachtung liegt in beglaubigter Abschrift bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend den Antragsbeilagen (§ 18 der NÖ Bauordnung 1996 – Baubeschreibung, Pläne usw.) zu erfolgen. Die angeführten Auflagen und die einschlägigen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 sind genauestens einzuhalten.

Gemäß § 23 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 umfasst die Baubewilligung das Recht zur Ausführung des Bauwerks und dessen Benützung nach Fertigstellung, wenn eine Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996 vorgelegt wird. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, darf die Benützung erst nach Überprüfung des Bauwerks durch die Baubehörde, bei der die bewilligungsgemäß Ausführung festgestellt wird, erfolgen. Bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, darf das Recht aus der Baubewilligung für die Anlage erst nach Vorliegen der gewerbebehördlichen Genehmigung ausgeübt werden.

II.

Nur für den Bewilligungswerber gültig!

Gemäß § 76 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. 51 in Verbindung mit § 1 Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978 (GKGV 1978), LGBl. 3860/2-5 und § 6 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 (GVAV 1973), LGBl. 3800/2-5 in den derzeit geltenden Fassungen, werden Ihnen Verfahrenskosten in der Höhe von **728,55 €** vorgeschrieben.

Die Verfahrenskosten sind binnen 8 Tagen nach Rechtskraft dieses Punktes des Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein an die Gemeindekasse zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Gemäß § 22 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 in der derzeit geltenden Fassung darf die Bauverhandlung entfallen, wenn

1. die Baubehörde die Nachbarn nach § 6 Abs. 1 Z. 3 und 4 von dem Einlangen eines Antrages zur Durchführung eines bewilligungspflichtigen Verfahrens unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme in den Antrag und seiner Beilagen nachweislich verständigt, und
2. gleichzeitig die Nachbarn aufgefordert werden, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung bei der Baubehörde einzubringen.

Da innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben wurden, durfte die Bauverhandlung entfallen.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

II.

Die Höhe der Verwaltungsabgabe wurde gemäß § 6 GVAV 1973, LGBl. 3800/2-5 in der derzeit geltenden Fassung festgesetzt, wobei folgende(r) Tarifposten zur Anwendung gelangen:

TP 29 für die baubehördliche Bewilligung für Neu- und Zubauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche € 0,50, mindestens jedoch € 87,50

TP 30 für die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung anderer baulicher Anlagen, für die Abänderung oder den Abbruch von Bauwerken sowie für Veränderungen der Höhenlage des Geländes € 57,50

Gemäß § 1 GKGV 1978, LGBl. 3860/2-5 in der derzeit geltenden Fassung, wird die Kommissionsgebühr für die von der Baubehörde außerhalb des Gemeindeamtes geführten Amtshandlungen für jede angefangene halbe Stunde und je Amtsorgan mit € 13,80 festgesetzt.

Gemäß § 76 Abs. 1 AVG 1991, BGBl. 51 in der derzeit geltenden Fassung hat die Partei für die bei der Amtshandlung erwachsenen Barauslagen aufzukommen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen.

Berechnung der Verfahrenskosten

Barauslagen Sachverständigengebühr (Bausachverständiger)	€	107,62
Barauslagen Sachverständigengebühr (Agrartechnischer Sachverständ.)	€	161,43
Verwaltungsabgabe gemäß TP 29 für eine Fläche von 804 m ²	€	402,00
Verwaltungsabgabe gemäß TP 30	€	57,50
Summe Verfahrenskosten	€	728,55

RECHTSMITTELBELEHRUNG

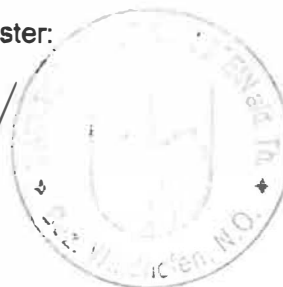
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand (Stadtrat) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten. Die Bundesgebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister:



Ernst Herynek

**HINWEIS:**

Es wurden Bundesgebühren in der Höhe von **63,70 €** vorgeschrieben.

Ergeht gleichlautend an:

Eigentümer	Saulich-Tonaydin Michaela	Griesbach 16 3822 Karlstein/Thaya
Bauwerber/Eigentümer	Tonaydin Ökkes	Griesbach 16 3822 Karlstein/Thaya



Marktgemeinde
KARLSTEIN
an der Thaya



Verw. Bez. Waidhofen an der Thaya
3822 Karlstein an der Thaya, Hauptstraße 12
Tel. 02844/279, Fax 02844/279-20, e-mail gemeinde@karlstein-thaya.at
www.karlstein-thaya.at OVR 0551180

Herr
Ökkes Tonaydin

Griesbach 17/1
3822 Griesbach

Frau
Michaela Saulich-Tonaydin

Griesbach 17/1
3822 Griesbach

Aktenzeichen: BAU-4/2021
Bearb.: Ing. Markus Teubel
Telefon: 02844/279
Fax: 02844/279-20
Datum: 18.03.2021

Betreff: Untersagung Nutzung eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten oder angezeigten Verwendungszweck

BESCHEID

SPRUCH

Gem § 35 Abs. 3 NÖ Bauordnung in der geltenden Fassung untersagt ihnen der Bürgermeister der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya als Baubehörde I. Instanz die Nutzung des Schlachtraumes, Wartebereichs und des Kühlraumes im bestehenden, westlichen Schafstallgebäude auf dem Grundstück Nr. 82, KG Griesbach bei Dobersberg, EZ 210, Grundbuch Griesbach bei Dobersberg für Tätigkeiten, welche nicht ausschließlich dem Zweck der landwirtschaftlichen Urproduktion laut Urprodukterichtlinie entsprechen.

Die Nutzung zu anderen Zwecken als der landwirtschaftlichen Urproduktion laut Urprodukterichtlinie ist mit sofortiger Wirkung einzustellen.

BEGRÜNDUNG

Sachverhalt:

Der Bauwerber Herr Ökkes Tonaydin hat mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya BAU-2831/2010 vom 18.11.2010 das Recht erworben einen Schafstall zu errichten und nach Fertigstellung am 13.12.2018 zu benützen.

Mit Bescheid BAU-11/2019 vom 30.07.2019 wurde ein „Zubau zum bestehenden Wirtschaftsgebäude und Errichtung eines Auffangbehälters für Schlacht- bzw. Reinigungsabwässer“ bewilligt. Der Baubeginn wurde am 13.08.2019 angezeigt. Eine Fertigstellung dieses Bauvorhabens ist noch ausständig.

Am 05.06.2019 wurde von den Bauwerbern Herrn Ökkes Tonaydin und Frau Michaela Saulich-Tonaydin eine Bauanzeige (Aktenzahl BA-3/2019) betreffend der Änderung des Verwendungszweckes eines Teiles des o.a. Schafstalles angezeigt. Im betreffenden Schafstall soll der Melkstand als Kühlraum, der Milchtankraum als Schlachtraum und das Futterlager als Wartebereich für Schlachttiere genutzt werden.

Am 08.04.2021 in Rechtskraft erwachsen



Da es sich bei den gegenständlichen Bauverfahren jeweils um Bauführungen in der Flächenwidmung Grünland Land- und Forstwirtschaft handelt, wurde für die Bauanzeige BA-3/2019 gemeinsam mit dem Bewilligungsverfahren BAU-11/2019 ein Grünlandgutachten durch den Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes Krems durchgeführt, ob eine Übereinstimmung der Nutzung nach § 20 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, vorliegt oder erfolgen wird.

Im Zuge der Erhebungen am 01.07.2019 zur Erstellung des Grünlandgutachtens durch den Amtssachverständigen des Gebietsbauamtes Krems gab Herr Ökkes Tonaydin folgendes Betriebskonzept mündlich bekannt:

„Der Landwirtschaftsbetrieb wird zukünftig Lämmer in den vorhandenen Stallungen mästen, diese schlachten und mittels Kühl-LKW zu den Kunden verbringen. Der wöchentliche Umfang wird 300 Stk betragen. Dafür wird die beantragte und zum Teil errichtete Infrastruktur benötigt. Der Schlachtkörper wird geöffnet, die Innereien entnommen, das Fell abgezogen und in diesem Zustand vermarktet.“

Mit Scheiben vom 02.03.2021, KZ: WTL3-F-191/005 der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya zur Kenntniss gebracht, dass der Betrieb Tonaydin Ökkes und Michaela, LFBIS 4755022, 3822 Kalrstein/Thaya, Griesbach 16, im Jahr 2020 9.306 Schlachttiere und in den Monaten Jänner und Februar 2021 1.114 Schlachttiere aus Deutschland, Ungarn, Rumänien und den Niederlanden importiert und geschlachtet hat.

Mit Schreiben vom 04.03.2021, nachweislich zugestellt am 08.03.2021, wurde Herr Ökkes Tonaydin aufgefordert zu den Vorwürfen der bewilligungswidrigen Verwendung des Bauwerkes Stellung zu nehmen.

Am 09.03.2021 wurde von Herrn Ökkes Tonaydin per E-Mail folgende Stellungnahme zu den Vorwürfen eingebracht:

„Ich , Tonaydin Ökkes, war schon unzählige Male bei der BH WT wegen meines Betriebes vorsprechen.

Sie können auch gerne alle Niederschriften, die ich mit der BH aufgenommen habe anfordern. Resultierend will ich Ihnen mitteilen, dass ich nach wie vor einen landwirtschaftlichen Betrieb führe, wenn ich 51% Mastlämmer zu 49% Schlachtlämmer einkaufe. Das sind die Informationen, die ich von der BH und der BBK bekommen habe und danach richte ich mich auch!!

Wenn Ihnen die BH die Anzahl der importierten Schlachtlämmer übermittelt hat, warum dann auch nicht die Anzahl der gekauften Masttiere??

Mein Betrieb darf (das ist auch von der BH bestätigt) 300 Tiere/Tag schlachten. Danach richte ich mich auch.

Wir zerlegen die Schafe nicht, deshalb habe ich eine Urproduktion.

Ich versuche mich nach allen Seiten zu richten, aber der Spagat den ich hierzu einschlagen muss ist nicht machbar. Ich spreche mit der BH, mit der BBK, mit dem Amtstierarzt, mit euch und alle sagen etwas anderes!!

Das ist gelinde gesagt einfach nur zermürend!

Ich möchte meiner Arbeit nachgehen und wenn ich das nicht kann, weil ein Amt falsch oder nicht mit dem Anderen kommuniziert, dann bin ich nicht daran schuld.

Mein Betrieb in dieser Art ist der einzige, das ist mir bewusst. Kein Amt scheint sich übergreifend auszukennen.“

Gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung hat die Baubehörde die Nutzung eines nicht bewilligten oder nicht angezeigten Bauwerks sowie die Nutzung eines Bauwerks zu einem anderen als dem bewilligten oder aus der Anzeige (§15) zu ersiehenden Verwendungszweck zu verbieten.

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 1a NÖ Raumordnungsgesetz ist auf Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Flächen die Errichtung und Abänderung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft einschließlich deren Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung 1994 zulässig.

Gemäß § 2 Abs. 3 NÖ Gewerbeordnung gehören folgende Tätigkeiten zur Land und Forstwirtschaft:

1. die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen; hinsichtlich des Weinbaues ferner der Zukauf von höchstens 1 500 l aus dem EWR stammenden Wein oder 2 000 kg aus dem EWR stammenden Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr; im Bundesland Steiermark der Zukauf von höchstens 3 000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche und Kalenderjahr, die insgesamt aus demselben Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 3 des Weingesetzes 1985) stammen, in dem der Betrieb gelegen ist; hinsichtlich aller Betriebszweige mit Ausnahme des Weinbaues ferner der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als 25 vH des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt;
hinsichtlich aller Betriebszweige ferner der Zukauf von aus dem EWR stammenden Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges im ernteausfallsbedingten Umfang;
2. das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse;
3. Jagd und Fischerei,
4. das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.

Gemäß § 1 Z 1 Urprodukteverordnung gelten als der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörige Produkte im Sinne des § 2 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung, Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachtierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden.

Herr Ökkes Tonaydin und Frau Michaela Saulich-Tonaydin haben mit der Baubewilligung BAU-11/2019 vom 30.07.2019 und der Bauanzeige BA-3/2019 (eingebracht am 05.06.2019) das Recht erworben in den bestehenden Schafstall, welcher in der Flächenwidmung Grünland Land- und Forstwirtschaft situiert ist, einen Schlachtraum, einen Kühlraum und einen Wartebereich einzubauen und an den bestehenden Schafstall ein Zubau zu errichten und nach Fertigstellung ausschließlich für Zwecke der landwirtschaftlichen Urproduktion zu nutzen.

Mit Schreiben vom 02.03.2021 hat die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya der Baubehörde mitgeteilt, dass am Betrieb Tonaydin Schlachttiere importiert und geschlachtet wurden, welche nicht im eigenen Betrieb gemästet wurden.

Diese Tatsache wurde durch die Stellungnahme von Herrn Tonaydin vom 09.03.2021 mit der Aussage, dass bis zu 49% Schlachtlämmer eingekaut werden, bestätigt.

Eine Land- und Forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der NÖ Gewerbeordnung umfasst ausschließlich das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mastung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse.

Eine Zukaufregel ist zwar für den Bereich Pflanzenbau möglich (§ 2 Abs. 3 Z 1 NÖ GWO 1994), im Rahmen der Tierhaltung ist eine solche aber nicht angedacht.

Daher dürfen in den bewilligten bzw. angezeigten Schlacht- und Kühlräumen ausschließlich Lämmer, welche in den bewilligten Schallungen gehalten und gemästet wurden, geschlachtet, abgezogen und im ganzen oder halbiert vermarktet werden.

Eine Schlachtung von zugekauften Schlachtlämmern ist somit nicht als Land- und Forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der NÖ Gewerbeordnung sowie der Urprodukteverordnung anzusehen und ist daher in den bewilligten bzw. angezeigten Schlacht- und Kühlräumen, sowie dem Zubau zum gegenständlichen Schafstall in der Flächenwidmung Grünland Land- und Forstwirtschaft auch nicht gestattet.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Fax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Karlstein an der Thaya (p.A. Hauptstraße 12, 3822 Karlstein an der Thaya, e-mail: gemeinde@karlstein-thaya.at) einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten nur nach Maßgabe der im Internet (www.karlstein-thaya.at) bekanntgemachten organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörde und den Beteiligten (§ 13 Abs. 2, letzter Satz AVG 1991) als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Der Bürgermeister:



Siegfried Walch



Ergeht gleichlautend an:

Bauwerber/Eigentümer: Michaela Saulich-Tonaydin, Griesbach 17/1, 3822 Griesbach

Bauwerber/Eigentümer: Ökkes Tonaydin, Griesbach 17/1, 3822 Griesbach

-  1010 Wien, Krugerstraße 13
-  8020 Graz, Max-Kraft-Gasse 21/4
-  + 43 1 / 3618250
-  office@gutachten.wien
-  www.gutachten.wien
-  UID ATU67612201

Ing. Franz STEINER

als Sachverständiger im Insolvenzverfahren Ökkes TONAYDIN

Schießstattring 31/6

3100 St. Pölten

per E-Mail: office@steiner-sv.at

Wien, am 15.05.2022

SCHÄTZGUTACHTEN

zum **VERKEHRSWERT** der Fahrnisse im

Insolvenzverfahren Ökkes TONAYDIN

Aktenzeichen 9 S 26/21b am LG Krems an der Donau

Sehr geehrte Herr Ing. Steiner!

Sehr geehrter Herr Kollege!

In gegenständlichem Insolvenzverfahren sollte ich das bewegliche Sachanlage- und Umlaufvermögen der Schuldnerin auf Basis von Rechnungen einer Fernschätzung unterziehen. Die Rechnungen wurden Ihnen am 11.05.2022 von der LBG Niederösterreich Steuerberatung GmbH übermittelt. Das generelle Vorhandensein der gelisteten Fahrnisse und Maschinen sowie die technische Funktionsfähigkeit wird bei der Schätzung vorausgesetzt.

Fest verbaute Kühlpaneele sowie die Fleischerbahn werden der Liegenschaft zugeordnet und finden in gegenständlichem Schätzgutachten keine wertmäßige Berücksichtigung. Die Gastronomiegeräte sowie die landwirtschaftlichen Maschinen wurden größtenteils im Jahr 2020 angeschafft.

Unter Berücksichtigung von Alter, Kaufpreis (bzw. derzeitigem Wiederbeschaffungsneuwert) und Marktsituation, ergibt sich ein:

VERKEHRSWERT i.d.H. von € 24.850,--
(vierundzwanzigtausendachthundertfünfzig Euro)

Alle angeführten Schätzwerte verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer.

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Pos	Menge	Beschreibung des Objektes	Schätzwert
Mobilien, Fahrnisse			
1	1	Kassen-PC/Gastronomie-Kasse, System WINKASSE, inkl. Waage bis 30 kg geeicht, Anschaffung 2019	600,00
2	1	Niro-Arbeitstisch mit Aufkantung, ca. 180/60 cm, 3 Laden	400,00
3	1	40' Seecontainer/Kühlcontainer, Edelstahlinnenauskleidung, Farbe Reinweiß RAL 9010, Kühlaggregat ThermoKing Magnum mit Controller MP3000, Temperaturbereich von -30 bis +30°C Baujahr 2004, 2021 gebraucht bei Händler gekauft	5.000,00
4	1	Düngerstreuer RAUCH MDS19.1C E-CLICK, Baujahr 2020 Seriennummer 89130	2.500,00
5	1	Kuttelreinigungsmaschine Fabr. KROMTAS, laut Rechnung am 09.09.2020 um € 3.500,- netto gekauft	1.600,00
6	1	Kuttelreinigungsmaschine Fabr. KROMTAS, laut Rechnung am 09.09.2020 um € 2.500,- netto gekauft	1.200,00
7	1	Rundfutterautomat PATURA 372600 DM1, 3M 340L laut Rechnung am 07.04.2020 um € 2.583,33 netto gekauft	1.200,00
8	1	Schlauchabroller wandmontiert, gekauft um € 1.480,00	600,00
9	1	FRONTMATEC 2150W Sterilisationsbecken	300,00
10	1	Rundballenwickler MASCAR 1800S, Nr. 2163024/2 am 29.05.2020 um € 5.750,00 gebraucht gekauft	4.500,00
11	1	Kreiselheuer/Zettkreisel PÖTTINGER HIT 6.61, Baujahr 2020 Seriennummer VBP00023011005572, hydraulische Vorgewendesteuerung LIFTMATIC, hydraulisch verstellbare Grenzstreueinrichtung, Tastrad 16x6, 5-8 M. Heckanbausatz	5.500,00
12	1	Gartenschlauchabroller, 1 Insektenvernichter, 1 Putzpapierspender TORQ, 1 Fleischzange, 1 Edelstahl-Wandspülbecken	250,00
13	1	Transport-Rollwagen mit Posten Fleischerhaken	200,00
14	1	Abschwartmaschine, keine näheren Daten ersichtlich	1.000,00
Gesamtsumme			24.850,00



Fotos - 1.JPG



Fotos - 2.JPG



Fotos - 3.JPG



Fotos - 4.JPG



Fotos - 5.JPG



Fotos - 6.JPG



Fotos - 7.JPG



Fotos - 8.JPG



Fotos - 9.JPG



Fotos - 10.JPG



Fotos - 11.JPG



Fotos - 12.JPG



Fotos - 13.JPG



Fotos - 14.JPG



Fotos - 15.JPG

Ing. Franz STEINER

als Sachverständiger im Insolvenzverfahren Ökkes TONAYDIN

Schießstattring 31/6

3100 St. Pölten

per E-Mail: office@steiner-sv.at

Wien, am 15.05.2022

SCHÄTZGUTACHTEN

zum **LIQUIDATIONSWERT** der Fahrnisse im

Insolvenzverfahren Ökkes TONAYDIN

Aktenzeichen 9 S 26/21b am LG Krems an der Donau

Sehr geehrte Herr Ing. Steiner!

Sehr geehrter Herr Kollege!

In gegenständlichem Insolvenzverfahren sollte ich das bewegliche Sachanlage- und Umlaufvermögen der Schuldnerin auf Basis von Rechnungen einer Fernschätzung unterziehen. Die Rechnungen wurden Ihnen am 11.05.2022 von der LBG Niederösterreich Steuerberatung GmbH übermittelt. Das generelle Vorhandensein der gelisteten Fahrnisse und Maschinen sowie die technische Funktionsfähigkeit wird bei der Schätzung vorausgesetzt.

Fest verbaute Kühlpaneele sowie die Fleischerbahn werden der Liegenschaft zugeordnet und finden in gegenständlichem Schätzgutachten keine wertmäßige Berücksichtigung. Die Gastronomiegeräte sowie die landwirtschaftlichen Maschinen wurden größtenteils im Jahr 2020 angeschafft.

Unter Berücksichtigung von Alter, Kaufpreis (bzw. derzeitigem Wiederbeschaffungsneuwert) und Marktsituation, ergibt sich ein:

LIQUIDATIONSWERT i.d.H. von € 15.040,--
(fünfzehntausendvierzig Euro)

Alle angeführten Schätzwerte verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer.

Für Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Pos	Menge	Beschreibung des Objektes	Schätzwert
Mobilien, Fahrnisse			
1	1	Kassen-PC/Gastronomie-Kasse, System WINKASSE, inkl. Waage bis 30 kg geeicht, Anschaffung 2019	250,00
2	1	Niro-Arbeitstisch mit Aufkantung, ca. 180/60 cm, 3 Laden	160,00
3	1	40' Seecontainer/Kühlcontainer, Edelstahlinnenauskleidung, Farbe Reinweiß RAL 9010, Kühlaggregat ThermoKing Magnum mit Controller MP3000, Temperaturbereich von -30 bis +30°C Baujahr 2004, 2021 gebraucht bei Händler gekauft	3.500,00
4	1	Düngerstreuer RAUCH MDS19.1C E-CLICK, Baujahr 2020 Seriennummer 89130	1.500,00
5	1	Kuttelreinigungsmaschine Fabr. KROMTAS, laut Rechnung am 09.09.2020 um € 3.500,- netto gekauft	800,00
6	1	Kuttelreinigungsmaschine Fabr. KROMTAS, laut Rechnung am 09.09.2020 um € 2.500,- netto gekauft	600,00
7	1	Rundfutterautomat PATURA 372600 DM1, 3M 340L laut Rechnung am 07.04.2020 um € 2.583,33 netto gekauft	600,00
8	1	Schlauchabroller wandmontiert, gekauft um € 1.480,00	250,00
9	1	FRONTMATEC 2150W Sterilisationsbecken	150,00
10	1	Rundballenwickler MASCAR 1800S, Nr. 2163024/2 am 29.05.2020 um € 5.750,00 gebraucht gekauft	2.700,00
11	1	Kreiselheuer/Zettkreisel PÖTTINGER HIT 6.61, Baujahr 2020 Seriennummer VBP00023011005572, hydraulische Vordrehsteuerung LIFTMATIC, hydraulisch verstellbare Grenzstreueinrichtung, Tastrad 16x6, 5-8 M. Heckanbausatz	3.850,00
12	1	Gartenschlauchabroller, 1 Insektenvernichter, 1 Putzpapierspender TORK, 1 Fleischzange, 1 Edelstahl-Wandspülbecken	100,00
13	1	Transport-Rollwagen mit Posten Fleischerhaken	80,00
14	1	Abschwartmaschine, keine näheren Daten ersichtlich	500,00
Gesamtsumme			15.040,00



Fotos - 1.JPG



Fotos - 2.JPG



Fotos - 3.JPG



Fotos - 4.JPG



Fotos - 5.JPG



Fotos - 6.JPG



Fotos - 7.JPG



Fotos - 8.JPG



Fotos - 9.JPG



Fotos - 10.JPG



Fotos - 11.JPG



Fotos - 12.JPG



Fotos - 13.JPG



Fotos - 14.JPG



Fotos - 15.JPG